

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 32/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	OPPITZ Albrecht
BOLLAUF Susanne	PANNOSCH Mag. Karl
BRUNNER Roman	PUTZ Christian ab Pkt. 3 (19.13 Uhr)
CIPAK Martin	RECHBERGER DI Claus
ERBEN Karin	RÖHRICH Christian
FENBÖCK Ilse	SAVIC Rodoljub
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHLÖGL Mag. Karl
JAKSCH Walter	SCHMIDL Marga
KAUKAL Beatrix	SCHWARZ Herbert
KIRNBERGER Andreas	SEDA Michael
KÖCKEIS Friedrich	STEINBICHLER Ing. Stefan
LIEHR Florian	TEUFL Thomas
MARINGER Christiane	WEINZINGER Manfred
MATZKA Mag. Dr. Christian	WEINZINGER Viktor
MAYER Elisabeth	WISZNIEWSKI Karim
NEMEC Inge	WOLKERSTORFER Harald

entschuldigt:

TRAURIG Monika	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Baudir. Ing. Nikolaj	HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard
GANNESHOFER Christian, Leiter FV	NOVOTNY Editha, Leiterin AV
STANEK Josefina, Schriftführerin	

2. Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR NEMEC Inge
- 22) Für die ÖVP: GR MAYER Elisabeth
- 23) Für die LiB&G: GR SCHMIDL Marga
- 24) Für die FPÖ: GR CIPAK Martin
- 25) Für die NEOS: GR ANGERER Christoph

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Josefine Stanek

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/**Ergänzungen zur Vorlage:**

Punkt **GR0014** – weitere Wohnungsvergabe: Linzer Straße 14/2/14

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt:**

GR0020 Baubeirat Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3 und 7
wird in den Punkten GR003 und GR004 behandelt.

Im nichtöffentlichen Teil:

GR0033 Berichte des Prüfungsausschusses

GR0034 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu Berichten
des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

5.1. Erklärung zur TTIP – Forderungen Gemeinde: LIB&G- und SPÖ-Fraktion

Aufnahme in die ÖFFENTLICHE Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0042

Behandlung nach TOP 0035

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2. Ausstieg aus Franken-Krediten: LIB&G-Fraktion

Aufnahme in die ÖFFENTLICHE Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0043

Behandlung nach TOP 0035

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2) Berichte des Bürgermeisters

2.1. Angelobung Bürgermeister und Vizebürgermeister

BGM Mag. Schlögl und Vizebürgermeister Mag. Dr. Matzka sind am 06.03.2015 durch Bezirkshauptmann Dr. Strobl im Sinne § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes 1920 auf die Bundes- und Landesverfassung angelobt worden.

2.2. Bundesförderung N8BUZZ

Der Verein N8BUZZ NÖ hat mitgeteilt, dass für das laufende Projekt Fördermittel des Bundes im Sinne § 20 Abs. 1 FAG zugesagt worden sind, und zwar in Höhe von € 1.233,24 für das Betriebsjahr 2013. Die Abrechnung 2013 ergibt somit folgendes Ergebnis:

Gemeindebeitrag 2013	€	6.335,48
FAG-Mittel (Bund)	€	1.233,24 -
<u>Nahverkehrsmittel (Land NÖ)</u>	<u>€</u>	<u>1.726,92 -</u>
Tatsächlicher Gemeindeaufwand	€	3.375,32

Die Förderquote des Projektes liegt bei 49,38 %.

2.3. Baumschaden Wiener Straße 47

Der aus einem Verkehrsunfall vom 01.04.2014 resultierende Baumschaden in der Wiener Straße konnte nunmehr mit der Versicherung des Schädigers abgewickelt werden. Der Stadtgemeinde wird der geschätzte Wert des Baumes mit € 3.089 abgegolten. Darüber hinaus trägt die Versicherung die Kosten für die Gutachtenerstellung und jene für das Einschreiten des Rechtsanwaltes der Stadtgemeinde.

2.3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) - Systemumstellung

Anfang April erfolgt der Start des neuen Notarzt-Systems mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF). Die Vorbereitungen für den Übergang in das neue System laufen beim Roten Kreuz und beim ASB auf Hochtouren. Die Schulungsmaßnahmen für die Sanitäterinnen und Sanitäter sind im Laufen; alle Sanitätskräfte sind auf das neue System einzuschulen.

Neu gegenüber bisher ist, dass zukünftig Rettungswagen und NEF (ein mit einem Notarzt und Notfallsanitäter besetzter PKW) gemeinsam zu kritischen Notfällen fahren. Abhängig vom Patientenzustand entscheidet der Notarzt, ob er den Transport begleitet oder der Rettungswagen den Transport alleine weiter führt. So ist besser gewährleistet, dass das NEF rasch für den nächsten Einsatz zur Verfügung steht. Neben Purkersdorf stellen derzeit auch Baden und Tulln auf dieses System um; bis Ende 2016 sollen alle 28 Notarztstützpunkte in NÖ in diesem System arbeiten.

2.4. Arbeitsprogramm 2015 auf Landesstraßen B und L

Das Land NÖ hat auf den Landesstraßen B und L im Ortgebiet von Purkersdorf folgendes Arbeitsprogramm für 2015 vorgesehen:

B 44 – km 1,9 – km 2,2: Bituminöse Deckschicht; Kosten € 75.000
B 1 – km 16,4 – 18,0: Überholspur bituminöse Deckschicht; Kosten: € 247.000
davon 2015 € 120.000.

2.5. Förderantrag WVA BA 10 – Erweiterung Rochuswiese – positive Beurteilung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Umweltförderung des BMLFUW-Lebensministerium) hat mitgeteilt, dass die Beurteilung des Projektes auf Basis der geltenden Förderungsrichtlinien abgeschlossen ist. Der Förderungsantrag wird entsprechend der Dringlichkeitsliste vom Land der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft in der nächsten Sitzung am 09.04.2015 mit nachfolgendem Vorschlag zur Beratung vorgelegt.

Anlagenart Wasserversorgungsanlage

Bauabschnitt BA 10 Erweiterung Rochuswiese

Baubeginn 06.02.2012

Funktionsfähigkeit: 31.12.2012

Fördersatz 15,00%

Förderbare Gesamtinvestitionskosten 115.000,00 Euro

davon Investkosten Leitungskataster 0,00 Euro

Pauschale für Anlagenteile 0,00 Euro

Pauschale für Einbautenkoordination 812,00 Euro

Pauschale für Kataster 0,00 Euro

Gesamtförderbarwert 18.062,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

2.6. Förderantrag ABA BA 15 – Erweiterung Rochuswiese – positive Beurteilung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Umweltförderung des BMLFUW-Lebensministerium) hat mitgeteilt, dass die Beurteilung Ihres Projektes auf Basis der geltenden Förderungsrichtlinien abgeschlossen ist. Der Förderungsantrag wird entsprechend der Dringlichkeitsliste vom Land der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft in der nächsten Sitzung am 09.04.2015 mit nachfolgendem Vorschlag zur Beratung vorgelegt.

Anlagenart Abwasserbeseitigungsanlage

Bauabschnitt BA 15 Erweiterung Rochuswiese

Baubeginn 03.10.2011

Funktionsfähigkeit: 31.12.2012

Fördersatz 8,00%

Förderbare Gesamtinvestitionskosten 65.000,00 Euro

davon Investkosten Leitungskataster 0,00 Euro

Pauschale für Anlagenteile 2.100,00 Euro

Pauschale für Einbautenkoordination 300,00 Euro

Pauschale für Kataster 0,00 Euro

Gesamtförderbarwert 7.600,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Investitionszuschüssen** vorgesehen.

2.7. Förderantrag WVA BA 11 – Steuerung Hochbehälter – positive Beurteilung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Umweltförderung des BMLFUW-Lebensministerium) hat mitgeteilt, dass die Beurteilung Ihres Projektes auf Basis der geltenden Förderungsrichtlinien abgeschlossen ist. Der Förderungsantrag wird entsprechend der Dringlichkeitsliste vom Land der

Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft in der nächsten Sitzung am 09.04.2015 mit nachfolgendem Vorschlag zur Beratung vorgelegt.

Anlagenart Wasserversorgungsanlage

Bauabschnitt BA 11 Steuerung Hochbehälter und Ringschlüsse

Baubeginn 21.11.2011

Funktionsfähigkeit: 20.11.2014

Fördersatz 15,00%

Förderbare Gesamtinvestitionskosten 275.000,00 Euro

davon Investkosten Leitungskataster 0,00 Euro

Pauschale für Anlagenteile 0,00 Euro

Pauschale für Einbautenkoordination 380,00 Euro

Pauschale für Kataster 0,00 Euro

Gesamtförderbarwert 41.630,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Angerer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolls der 20. Sitzung vom 02.12.2014

Bis Sitzungsbeginn sind keine Einwände gegen das Protokoll vom 02.12.2014 erhoben worden.

In der Sitzung werden keine/folgende Einwände vorgebracht:

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 20. Sitzung vom 02.12.2014

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Protokoll des Gemeinderates vom 02.12.2014 wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Punkt: GR 0001 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL
Gegenstand: WIPUR: Bericht aus der Gesellschaft

Sachverhalt

Jahresabschluss zum 30.06.2014

Das 15. Geschäftsjahr der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH endete am 30. Juni 2014. Der Jahresabschluss wurde von der Steuerberatungskanzlei Holztrattner GmbH erstellt und von der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen, dass der Jahresabschluss der WIPUR GmbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Die Geschäftsführung der WIPUR GmbH hat den Jahresabschluss zum 30.06.2014 ausführlich in der Aufsichtsratssitzung am 11.02.2015 erläutert. Der Jahresabschluss wurde in der anschließenden Generalversammlung festgestellt und in weiterer Folge beim Firmenbuch eingereicht.

Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von € 112.939,05 und daraus folgend der kumulierte Bilanzverlust in Höhe von € 367.104,40 wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Kennzahlen gemäß URG zum 30.06.2013 lauten wie folgt: Eigenmittelquote: 13,19% (Vorjahr 12,75%), Fiktive Schuldentilgungsdauer: 14,1 Jahre (Vorjahr 14,4 Jahre).

Aus der Darstellung der vorstehend beschriebenen Kennzahlen ergibt sich, dass die Vermutung des Reorganisationsbedarfs infolge des Über- bzw. Unterschreitens der in § 22 URG genannten Grenzen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) nicht gegeben ist.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Lagebericht gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung

Ausblick Jahresabschluss 30.06.2015 – CHF-Finanzierungen

Aufgrund der Mitte Jänner 2015 neuerlich aufgetretenen Turbulenzen betreffend den CHF-Kurs hat sich die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIPUR GmbH mit dieser Thematik und den Auswirkungen bzw. möglichen Gegensteuerungsmaßnahmen befasst.

Die Beratungen diesbezüglich sind noch nicht abgeschlossen, eines kann man aber schon sagen – es wird so ziemlich von allen „Experten“ generell von „Schnellschüssen in Sachen Konvertierung“ abgeraten.

Die Kreditverbindlichkeiten der WIPUR sind zur Zeit in 75% EURO und 25% Schweizer Franken strukturiert, wobei es beim CHF-Volumen (Stand 31.12.2014) in Höhe von CHF 4.955.748,00 wieder klar zwischen den kurz-, und langfristigen Restlaufzeiten zu unterscheiden gilt. Der WIPUR-Aufsichtsrat wird sich in den nächsten Aufsichtsratssitzungen intensiv mit der Thematik der CHF-Finanzierungen beschäftigen und gemeinsam mit der Geschäftsführung weitere Maßnahmen vereinbaren.

Zum Bilanzstichtag 30.06.2015 kann es wegen des volatilen CHF-Kurses zu einem Kursverlust und schließlich einem buchmäßigen Bilanzverlust kommen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Erben, Angerer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR 0002 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL
Gegenstand: WIPUR: Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“

Sachverhalt

Die Bauarbeiten beim Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ befinden sich im letzten Viertel der Bauzeit. Zur Zeit wird der Estrich eingebracht. Nach Ablauf der Trocknungszeit erfolgen die Montage der abgehängten Decken und die Herstellung der Bodenbeläge. Der adaptierte Bauzeitplan sieht die planmäßige Fertigstellung des Zubaus für Ende Juli 2015 vor. Nach erfolgter Möblierung durch den NÖ Landesschulrat – diese ist für August 2015 vorgesehen – wird der Zubau mit Beginn des Schuljahres 2015/16 im September 2015 in Betrieb gehen.

Mit Stand 19.03.2015 sind für dieses Projekt Brutto-Kosten in Höhe von € 2.011.074,07 angefallen.

In den letzten Monaten wurde massivst an den Kostenschrauben gedreht und eine Reihe von Einsparungen durchgeführt. Die Kostensituation bei diesem Projekt bleibt aber weiterhin angespannt.

Mit Schreiben vom 23.01.2015 hat der NÖ Landesschulrat eine Kostenobergrenze von Brutto € 3.660.000,-- genehmigt. Die vorher einkalkulierten Reserven in Höhe von Brutto € 60.000,-- wurden gestrichen. Ob die Kostenobergrenze aufgrund der Streichung der Reserven eingehalten werden kann, werden die nächsten beiden Monate zeigen. Sollten Überschreitungen greifbar werden, wird die WIPUR GmbH rechtzeitig mit dem NÖ Landesschulrat in Kontakt treten.

Der Bund leistet seine Zahlungen zur Finanzierung des Projekts bis dato kontinuierlich nach Anforderung durch die WIPUR GmbH.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Putz nimmt an der Sitzung teil.

GR 0003 – WIPUR: Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3“

Sachverhalt

Die Baugenehmigung für das Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3 ist eingetroffen.

Die Förder-Einreichung des Projekts beim Land NÖ ist erfolgt.

Die Baumeister/Zimmermann-Ausschreibung (offenes Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz) wurde durchgeführt. Die Angebotsbewertung läuft – Den Vergabevorschlag an den Billigstbieter wird es bis Ende März 2015 geben.

Die Ausschreibungen für die Gewerke „Elektro“, „HKLS“ und „Dach“ – allesamt Anbotseinholungen (Auftragswerte unter k€ 100) – wurden ebenfalls bereits durchgeführt. Die Anbotsergebnisse werden derzeit inhaltlich überprüft und bewertet.

Es zeigt sich bei allen Ausschreibungen ein deutlicher ansteigender Kostentrend! Die Netto-Errichtungskosten für dieses Projekt werden sich auf rund € 1.600.000,-- belaufen.

Kostentreiber sind hier vor allem die Einbindung und Sanierung des Bestandsgebäudes sowie die Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen, um auf tragfähigen Boden zu gelangen (Geotechnisches Gutachten).

Es kann bei diesem Projekt aber durchaus noch die ein oder andere Einsparungsmöglichkeit (Fassadengestaltung, Fensterausführung, Dachfenster) geben, über die in weitere Folge der Baubeirat beraten wird.

Die Projektkalkulation ergibt aktuell Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 1.600.000,--.

Die WIPUR GmbH hat für die Finanzierung des Projekts entsprechende Angebote von Banken eingeholt. Bestbieter für die EURO-Finanzierung ist die HYPO NÖ Gruppe Bank AG mit einer Kondition von +0,67% Aufschlag (all in) auf den 6-Monats-EURIBOR. Die Finanzierung besteht aus 2 Teilen: Der Baufinanzrahmen wird nach Bau- bzw. Rechnungsfortschritt bis zur Gesamtsumme von € 1.600.000,-- (immer nur in jenen Tranchen, die benötigt werden, um Bauzinsen zu sparen) abgerufen. Der zweite Teil der Finanzierung ist eine halbjährige Tilgungsfinanzierung mit einer Laufzeit von 20 Jahren beginnend ab September 2016. Zur Besicherung der Finanzierung, die die WIPUR als Bauherr aufnehmen wird, ist eine Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf notwendig – siehe Beilage.

Nach Fertigstellung des Projekts mietet die Stadtgemeinde Purkersdorf von der WIPUR GmbH das neu errichtete Kindergartengebäude inklusive Außenanlagen. In der Beilage befindet sich der diesbezügliche Mietvertrag. Die Mietzinse werden nach Endabrechnung des Projekts auf die tatsächlichen Netto-Errichtungskosten angepasst. Unter Ansatz der derzeitigen Netto-Errichtungskosten würde sich ein halbjährlicher Hauptmietzins in Höhe von € 40.000,-- zuzüglich Zinsen + Betriebskosten + MwSt. ergeben.

Aufgrund der Neuwahl des Gemeinderats der Stadtgemeinde Purkersdorf ist es auch notwendig, den Baubeirat für dieses Projekt anzupassen. Der Baubeirat soll sich nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen: Bauausschuss, Bürgermeister, Stadträtinnen für „Frauen-Soziales-Gesundheit“ und „Bildung und Familie“ sowie der Leiter der Bauverwaltung. Namentlich sieht dies wie folgt aus:

- StR Viktor Weinzinger (Vorsitzender)
- GR Christoph Angerer
- GR Walter Jaksch
- GR DI Claus Rechberger
- GR Christian Röhrich

- GR Karim Wiszniewski
- StR Albrecht Oppitz
- StR Christiane Maringer
- Bgm. Mag. Karl Schlögl
- StR Susanne Bollauf
- StR Beatrix Kaukal
- Baudirektor Ing. Nikolaj Hlavka (Vorsitzender STV)

Der Baubeginn ist für die 2. Hälfte des Monats April 2015 geplant. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2016 vorgesehen.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Garantie für HYPO NÖ Gruppe Bank AG
- Mietvertrag Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt für das Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3“ ein Projektbudget an Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 1.600.000,--.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt die Unterfertigung der Garantieerklärung über € 1.600.000,-- zugunsten der HYPO NÖ Gruppe Bank AG als Sicherheit für die von der WIPUR GmbH aufzunehmende Projektfinanzierung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt dem Abschluss des Mietvertrages für den Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3, 3002 Purkersdorf zu.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt folgende Änderung der Zusammensetzung des Baubeirates, der sich ab sofort aus folgenden Personen mit Sitz und Stimme zusammensetzt:

- StR Viktor Weinzinger (Vorsitzender)
- GR Christoph Angerer
- GR Walter Jaksch
- GR DI Claus Rechberger
- GR Christian Röhrich
- GR Karim Wiszniewski
- StR Albrecht Oppitz
- StR Christiane Maringer
- Bgm. Mag. Karl Schlögl
- StR Susanne Bollauf
- StR Beatrix Kaukal
- Baudirektor Ing. Nikolaj Hlavka (Vorsitzender STV)

Alle genannten Personen haben Sitz und Stimme im Baubeirat.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Oppitz, Weinzinger V., Jaksch, Liehr, Angerer, Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 29

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

HYPO NOE Gruppe Bank AG
zH Herrn Franz Gyöngyösi
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Garantie

Sehr geehrte Damen und Herren !

Uns ist bekannt, dass die HYPO NOE Gruppe Bank AG („**HYPO NOE**“) mit WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH („**Kreditnehmer**“) in Geschäftsverbindung steht und mit dem Kreditnehmer im Rahmen dieser Geschäftsverbindung einen Kreditvertrag über einen Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.600.000 („**Kreditvertrag**“) abgeschlossen hat. Die Bestimmungen des Kreditvertrages sind uns bekannt.

In diesem Zusammenhang übernehmen wir Ihnen gegenüber die folgende unwiderrufliche abstrakte

Garantie

1. Wir verpflichten uns, unbedingt und unwiderruflich, jederzeit auf Ihre erste schriftliche Aufforderung ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses einen Betrag von maximal EUR 1.600.000 (Euro einmillionensechshunderttausend) zuzüglich Zinsen und Kosten binnen acht Tagen an Sie zu bezahlen. Wir verzichten auf sämtliche Einreden und Einwendungen einschließlich Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte.
2. Sie sind berechtigt, Ihnen vom Kreditnehmer angebotene Zahlungen zurückzuweisen und uns aus dieser Garantie in Anspruch zu nehmen, wenn Sie befürchten, dass Sie die Ihnen angebotene Zahlung wieder zurückzahlen müssen (zB weil sie anfechtbar ist). Falls Sie nach Erlöschen der Garantie eine erhaltene Zahlungen, die der Kreditnehmer an Sie geleistet hat, zurückzahlen müssen (zB weil sie erfolgreich angefochten worden sind), lebt diese Garantie wieder auf und wir sind zur Zahlung unter dieser Garantie verpflichtet.
3. Wir verpflichten uns, unsere allfälligen Regressansprüche, die uns gegenüber dem Kreditnehmer aus einer Zahlung aus dieser Garantie zustehen, solange nicht geltend zu machen, bis alle Ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag rechtsgültig erfüllt sind.
4. Wir bestätigen, dass unsere Verpflichtungen aus dieser Garantie mit allen anderen unserer unbesicherten Verpflichtungen mindestens gleichrangig (pari passu) sind.
5. Die Forderungen aus dem Kreditvertrag können als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe für die HYPO NOE bzw. für allfällige Konsorten herangezogen werden. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz findet eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen nicht statt.
6. Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie alle im Zusammenhang mit der Garantie erlangten Daten automationsunterstützt verarbeiten und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (i) an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind

oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen, etwa als Gläubiger einer Schuldverschreibung, die mit dem Kreditverhältnis verknüpft ist (credit linked note), in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und (ii) an Ihre Refinanzierungsgeber, insbesondere an solche, denen gegenüber Ihre Forderungen gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die Europäische Zentralbank, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank, - jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, - sowie (iii) an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und (iv) an Einrichtungen, die Sie zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) beiziehen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist, weitergeben. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die in der Garantieerklärung enthaltenen Daten, Daten aus den Ihnen übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige von Ihnen im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig, wenn der Datenempfänger außerhalb der EU ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben. Im Umfang dieses Punktes entbinden wir Sie hiermit ausdrücklich gemäß § 38 Absatz 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

7. Sie haben das Recht, alle Rechte, Forderungen und Ansprüche aus dieser Garantie (insbesondere auch das Recht zur Ziehung dieser Garantie) an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
8. Die Inanspruchnahme der Garantie hat mittels eingeschriebenen Briefes an uns Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Adresse Hauptstraße 1, 3002 Purkersdorf zu erfolgen. Eine Inanspruchnahme mit Telefax Nummer 012533033-4870 ist vorweg zulässig, sofern uns das eingeschrieben versandte Originalschreiben innerhalb von sieben Tagen ab Zugang des Telefaxes zugeht.
9. Diese Garantie ist unwiderruflich und so lange gültig, bis alle Ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag rechtsgültig erfüllt sind und Sie uns hiervon in Kenntnis gesetzt haben. Die Garantie erstreckt sich auch auf eine allfällige Kreditprolongation oder sonstige Änderung und Ergänzung des Kreditvertrags.
10. Alle mit dieser Garantie verbundenen Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben, Spesen und Barauslagen) sind von uns zu tragen bzw. zu ersetzen.
11. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Sie sind berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
12. Diese Garantie bedarf keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung Ihrerseits und ist auch ohne Ihre Annahmeerklärung rechtswirksam.

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung (falls
erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

§ 1

Präambel

1. Die **WIPUR** ist Bauberechtigte auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf stehenden Liegenschaft EZ 220, Grundstück Nr. 541/9 und .47, der KG 01906 Purkersdorf – Postadresse: Bad Säckingen-Straße 3, 3002 Purkersdorf – Teilfläche laut Teilungsplan GZ.6041C/14 der Vermessung Koller ZT GmbH im Ausmaß von 1.250 m².
2. Auf dem gegenständlichen Grundstück errichtet die **WIPUR** unter Einbeziehung und Sanierung des Bestandsgebäudes einen Neubau, der nach Fertigstellung (voraussichtlich Frühjahr 2016) mit den zugehörigen Außenanlagen mit diesem Mietvertrag an die **Stadt** vermietet wird. Die **Stadt** wird das Gebäude und die Außenanlagen für den Betrieb von 2 Kindergartengruppen nutzen.

§ 2

Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist das auf den gegenständlichen Grundstücken errichtete Gebäude samt Außenanlagen (voraussichtliche Fertigstellung Frühjahr 2016). Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

§ 3

Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreuung von 2 Kindergartengruppen verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4

Mietvereinbarung

Die Stadt mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der *WIPUR*, die die Vertragsannahme erklärt.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5

Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt nach Fertigstellung der Gebäude und Außenanlagen – das ist voraussichtlich am 01. Mai 2016.
2. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.
3. Die Stadt verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.03.2036 aufzukündigen.

§ 6

Mietzins

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebs- und Nebenkosten gemäß Definition im § 7 sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. März und 15. September zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins errechnet sich wie folgt: Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen lt. Endabrechnung dividiert durch 40 zuzüglich einer Verzinsung auf eine jeweils aushaftende Summe, sich über die Laufzeit von 20 Jahren reduzierend um den halbjährlichen Hauptmietzins exklusive Zinsen.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,85%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. März und 15. September, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. September 2016) wird am 11.03.2016 festgelegt. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlautbarte EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7

Betriebs- und Nebenkosten

1. Unter Betriebs- und Nebenkosten werden wie folgt verstanden:

Die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung	Verrechnung direkt an Stadt
Kanalräumung	Interne Verrechnung Stadt
Unratabfuhr	Interne Verrechnung Stadt
Schädlingsbekämpfung	Verrechnung direkt an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses gegen andere Schäden, wie besonders gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses einschließlich aller Aussenfenster oder gegen Sturmschäden	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Ersatz der Auslagen der Verwaltung im Ausmaß von 10 % der nach dem Mietrechtsgesetz jeweils zulässigen Beträge	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Heizkosten	Verrechnung direkt an Stadt
Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Gesetzliche Umsatzsteuer	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle Betriebs- und Nebenkosten zur Gänze zu tragen.
3. Die Vermieterin hat die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebs- und Nebenkosten spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; sie hat die Abrechnung der Mieterin zu übermitteln und Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 8

Versicherungen

Die Vermieterin wird für den Abschluss und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherung inklusive Korrosionsschäden sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

§ 9

Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht

1. Unter Wartung und Instandhaltung wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;
 - 1.3. die Wartung und Instandhaltung der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäreinrichtungen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;
2. Die Mieterin trifft die Wartung, Instandhaltung und Pflege.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Außenanlagen bzw. aus mangelnder Wartung durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäreinrichtungen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und dergleichen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernsten Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden des Gebäudes stattzufinden.
5. Die Mieterin trifft die Reinigung des Bestandgegenstandes.

§ 10

Erhaltung

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:
 - 1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile der Gebäude erforderlich sind;
 - 1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden des Gebäudes handelt;
 - 1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen oder Personenaufzügen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;
 - 1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluss an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;
 - 1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
 - 1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.

2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.

Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Ver-

waltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

§ 11

Verbesserung und Veränderungen

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.
2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

§ 12

Schnee, Wintersicherung

Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.
3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.

Purkersdorf, am 26.03.2015

.....

Bürgermeister

Stadtrat

Purkersdorf, am 26.03.2015

.....

WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 24.03.2015.

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Punkt: GR 0004 – BGM Mag. Karl SCHÖGL
Gegenstand: WIPUR: Projekt „Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7“

Sachverhalt

Die Baueinreichung ist erfolgt – die Baugenehmigung wird bis Anfang April 2015 erwartet.
Die Förder-Einreichung des Projekts beim Land NÖ ist ebenfalls erfolgt.

Die Baumeister/Zimmermann-Ausschreibung (offenes Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz) wurde durchgeführt. Die Angebotsbewertung läuft – Den Vergabevorschlag an den Billigstbieter wird es bis Ende März 2015 geben.
Die Ausschreibungen für die Gewerke „Elektro“, „HKLS“ und „Dach“ – allesamt Anbotseinholungen (Auftragswerte unter k€ 100) – wurden ebenfalls bereits durchgeführt.
Die Anbotsergebnisse werden derzeit inhaltlich überprüft und bewertet.

Es zeigt sich bei allen Ausschreibungen ein deutlicher ansteigender Kostentrend! Die Netto-Errichtungskosten für dieses Projekt werden sich auf rund € 690.000,- belaufen. Es werden da und dort noch kleinere Einsparungen möglich sein, die großen Kostenhebel sind aber nicht zu erwarten. Es hat sich gezeigt, dass die Kostenschätzungen des Architekten beim Baumeistergewerk komplett unterschätzt wurden – erhöhte Kosten durch Abbruch und Neuherstellungen im Eingangsbereich und Umverlegung von Kanalleitungen. Darüberhinaus müssen im technischen Bereich viele Adaptierungen auch für das komplette Bestandsgebäude durchgeführt werden, wie z.B. Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage mit TUS-Anschluss zur Feuerwehr oder Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung.

Aufgrund der Neuwahl des Gemeinderats der Stadtgemeinde Purkersdorf ist es auch notwendig, eine Anpassung in der Zusammensetzung des Baubeirats für dieses Projekt und das Projekt Bad Säckingen-Straße 3 vorzunehmen. Der Baubeirat soll sich nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen: Bauausschuss, Bürgermeister, Stadträtinnen für „Frauen-Soziales-Gesundheit“ und „Bildung und Familie“ sowie der Leiter der Bauverwaltung. Namentlich sieht dies wie folgt aus:

- StR Viktor Weinzinger (Vorsitzender)
- GR Christoph Angerer
- GR Walter Jaksch
- GR DI Claus Rechberger
- GR Christian Röhrich
- GR Karim Wiszniewski
- StR Albrecht Oppitz
- StR Christiane Maringer
- Bgm. Mag. Karl Schlögl
- StR Susanne Bollauf
- StR Beatrix Kaukal
- Baudirektor Ing. Nikolaj Hlavka (Vorsitzender STV)

Der Baubeginn ist für die 2. Hälfte des Monats April 2015 geplant. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2016 vorgesehen.

Die vorliegende Projektkalkulation ergibt aktuell Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 690.000,-. Die in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2014 beschlossene Zusatzvereinbarung zum bestehenden Mietvertrag ist daher betragsmäßig entsprechend anzupassen.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Zusatzvereinbarung Mietvertrag Kindergarten II

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt für das Projekt „**Projekt „Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7“**“ ein Projektbudget an Nettoerrichtungskosten in Höhe von € 690.000,-- und beschließt folgende personelle Zusammensetzung des Baubeirates für die Projekte Bad Säckingen-Straße 7 (Zubau KG II) und Bad Säckingen-Straße 3 (Neubau Kindergarten):

- StR Viktor Weinzinger (Vorsitzender)
- GR Christoph Angerer
- GR Walter Jaksch
- GR DI Claus Rechberger
- GR Christian Röhrich
- GR Karim Wiszniewski
- StR Albrecht Oppitz
- StR Christiane Maringer
- Bgm. Mag. Karl Schlögl
- StR Susanne Bollauf
- StR Beatrix Kaukal
- Baudirektor Ing. Nikolaj Hlavka (Vorsitzender STV)

Alle genannten Personen haben Sitz und Stimme im Baubeirat.

Des Weiteren stimmt der Gemeinderat der geänderten Zusatzvereinbarung zum bestehenden Mietvertrag betreffend den Kindergarten II gemäß der Beilage zu diesem Beschluss zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 29

enthalten: 3 (Erben, Maringer, Schmidl)

Zusatzvereinbarung

zum Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH (Vermieterin) und der Stadtgemeinde Purkersdorf (Mieterin) betreffend folgenden Mietgegenstand:

Gegenstand des Mietvertrages sind die gesamten Grundstücke Nr. 541/8 und Nr. 541/12 (Postadresse: Bad Säckingen-Straße 7, 3002 Purkersdorf) inklusive dem darauf befindlichen Gebäude zum Zweck der Betreuung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten II) durch die Stadtgemeinde Purkersdorf. Der Mietvertrag wurde am 12.12.2007 abgeschlossen.

Bei diesem Kindergartengebäude errichtet die WIPUR GmbH als Bauherr ab dem Frühjahr 2015 einen Zubau von einer Kindergartengruppe und die Erweiterung der Nebenräumlichkeiten. Die voraussichtlichen Investitionskosten werden sich auf netto € 690.000,-- belaufen. Nach Fertigstellung der Zubauten – voraussichtlich im Frühjahr 2016 – werden diese zur Nutzung an die Mieterin, die Stadtgemeinde Purkersdorf, übergeben.

Nach Benützungsfreigabe der Zubauten an die Mieterin erfolgt die Anpassung des bestehenden Mietvertrages im § 6 Mietzins. Der halbjährliche Hauptmietzins wird von € 25.000,-- um € 49.285,71 auf € 74.285,71 (derzeitige Ausgangsbasis Investitionskosten von netto € 690.000,-- - nach der Abrechnung des Bauvorhabens werden die tatsächlichen Investitionskosten eingesetzt) ab dem Jahr 2016 zuzüglich der im Mietvertrag vereinbarten Zinskonditionen sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöht.

Alle anderen Punkte des Mietvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Purkersdorf, am 26.03.2015

Bürgermeister

Stadtrat

Purkersdorf, am 26.03.2015

WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Purkersdorf am 24.03.2015

Gemeinderat

Gemeinderat

Punkt: GR 0005 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL
Gegenstand: WIPUR: Projekt „Sanierung Rathaus“

Sachverhalt

Bis auf die Errichtung des Müllplatzes wurden alle offenen Punkte (wie in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2014 berichtet) erledigt.

Das Konzept des Müllplatzes wurde nochmals überarbeitet und es konnte nun eine weitaus günstigere Variante gefunden werden. Die Platzierung entlang der Eisenbahn gleich im Anschluss an die Brücke über die B1 beim Rathaus bleibt dabei ebenso unverändert wie die Größe von rund 4,5 x 7,5 m. Der Kernpunkt der Änderung liegt in der Ausführung der Einhausung. Diese erfolgt nun mit einem Doppelstabgittersystem und es wird keine Überdachung geben. Der Müllplatz wird weiterhin einen versperren nicht öffentlichen und einen öffentlichen Bereich haben, so wie es immer angedacht war. Die Bodenplatte in Betonausführung bleibt unverändert – es wird aber auf natürliche Versickerung der Oberflächenwässer gesetzt.

Die Kosten für den Müllplatz in Höhe von rund netto € 18.000,-- sind nunmehr in einem vertretbaren Rahmen. Diese Kosten sind im Gesamtbudget für das Projekt „Sanierung Rathaus“ in Höhe von netto € 1.276.000,00 enthalten.

Die Errichtung des Müllplatzes ist ab der KW 16 (13.04.2015) geplant.

Für die Durchführung der Endabrechnung des Projekts fehlen noch 2 Schlussrechnungen von Gewerken und die Abrechnungen für den Müllplatz. Es wird davon ausgegangen, dass alle Abrechnungen bis Ende April 2015 vorliegen. Im April wird auch die separate Abrechnung für die Förderstellen durchgeführt.

Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten budgetrelevanten Kosten in Höhe von € 1.276.000,-- eingehalten werden können.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Ausführung des Müllplatzes in der im Sachverhalt dargestellten kostengünstigeren Form zu und nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0006 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Darlehen: Änderung Darlehen Nr. 250

SACHVERHALT

Für die thermische Sanierung des Rathauses wurde 2014 ein Darlehen der BAWAG PSK aufgenommen (AT62 6000 0005 4005 8466). Für dieses Darlehen wurde eine Förderung im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion – Thermische Sanierung“ erwirkt. Um den vorgegebenen Richtlinien zu entsprechen sind die Zins-und Tilgungstermine entsprechend zu korrigieren(alt: 1.3. + 1.9./neu 31.3. + 30.9.). Nunmehr liegt seitens der BAWAG PSK ein Nachtrag zum Darlehensvertrag mit der Korrektur dieser Termine vor.

ANTRAG

Annahme und entsprechende Unterfertigung des vorliegenden Nachtrags der BAWAG PSK zu Darlehen AT62 6000 0005 4005 8466 mit Änderung der Zins-und Tilgungstermine auf 31.3. + 30.9.

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0007 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Darlehen: Änderung CHF Darlehen UniCredit Bank Austria AG

SACHVERHALT

Wir wurden von der Unicredit Bank Austria AG informiert, dass seitens der Bank die Marge unserer CHF-Darlehen 00619242712, 00619242811, 00619242910, 00619244221, 09393057601, 09393057602, 09393057604, 50192079100, 50192079101, 50192079102 angehoben werden muss. Nach entsprechenden Gesprächen mit dem Kundenbetreuer seitens BGM Mag. Schlögl sowie Christian Ganneshofer konnte eine nur moderate Anhebung von derzeit 0,25% auf 0,5% mit Wirkung 1.7. 2015 erreicht werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der seitens der UniCredit Bank Austria notwendigen Erhöhung der Marge der CHF Darlehen von derzeit 0,25% auf 0,5% zu.

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch, Kirnberger, Schlögl

Abstimmungsergebnis:
dafür: 31
enthalten: 1 (Liehr)

Punkt: GR0008 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Darlehen: Neuaufnahmen für Vorhaben 2015

SACHVERHALT

Die gemäß VA 2015 neu aufzunehmenden Darlehen in Höhe von € 78.000,-, € 100.000,- und € 50.000,- sollen für die ao Vorhaben Wasserleitungsbau, Abwasserbeseitigung und Badeanlage/Sauna verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat nunmehr die Darlehen ausgeschrieben und folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG.
HYPO NOE Gruppe Bank AG
Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H.
Volksbank Wien AG
UniCredit Bank Austria AG
BAWAG P.S.K.

Ersucht wurde um ein Anbot für EURO-Darlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren, Verrechnungsart halbjährlich dekursiv, 30/360, Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR.

Die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, die Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H., die Volksbank Wien AG und die Hypo NOE Gruppe Bank AG haben Anbote gelegt.

Von der UniCredit Bank Austria AG, der BAWAG PSK sowie Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot gelegt.

Aus den vorliegenden Anboten geht das Offert der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einem Aufschlag von 0,73% auf den 6 Monatseuribor (gem. Reutersseite EURIBOR) als Bestbieter hervor.

ERSTE BANK	Aufschlag 0,85%
Volksbank AG	Aufschlag 1,375%
Raiffeisenbank Wienerwald	Aufschlag 1%

ANTRAG

Aufnahme von drei Darlehen in Höhe von € 78.000,- Vorhaben Wasserleitungsbau, € 100.000,- Vorhaben Abwasserbeseitigung und € 50.000,- Vorhaben Badeanlage/Sauna beim Bestbieter HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einem Aufschlag von 0,73% auf den 6 Monatseuribor (gem. Reutersseite EURIBOR), Darlehensaufnahme in EURO, Zuzählung 100%, Gesamtlaufzeit 20 Jahre, Tilgung halbjährlich ab 30.9.2018.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Schmidl, Cipak, Schlögl

Bgm. Schlögl verlässt vor der Abstimmung den Saal, Vizebgm. Matzka übernimmt den Vorsitz

Abstimmungsergebnis:

dafür: 21

enthalten: 4 (Schmidl, Maringer, Erben, Cipak)

dagegen: 6 (Angerer, Fenböck, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz)

Punkt: GR0009 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Darlehen: Neuaufnahmen für Vorhaben ao Haushalt 2014

SACHVERHALT

Der Gesamtabgang aus dem REAB 2014 in Höhe von gerundet € 210.000,- soll mittels einer Darlehensaufnahme ausgeglichen werden.

€ 210.000,- zugeordnet den Vorhaben:

2. - € 54.000,-
3. - € 60.000,-
8. - € 76.000,-
56. - € 20.000,-

Es erfolgte daher eine entsprechende Ausschreibung und wurden folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG.
HYPO NOE Gruppe Bank AG
Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H.
Volksbank Wien AG
UniCredit Bank Austria AG
BAWAG P.S.K.

Ersucht wurde um ein Anbot für EURO-Darlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren, Verrechnungsart halbjährlich dekursiv, 30/360, die Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR.

Die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, die Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H., die Volksbank Wien AG und die Hypo NOE Gruppe Bank AG haben Anbote gelegt. Von der UniCredit Bank Austria AG, der BAWAG PSK sowie Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot gelegt.

Aus den vorliegenden Anboten geht das Offert der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einem Aufschlag von 0,73% auf den 6 Monatseuribor (gem. Reutersseite EURIBOR) als Bestbieter hervor.

ERSTE BANK	Aufschlag 0,85%
Volksbank AG	Aufschlag 1,375%
Raiffeisenbank Wienerwald	Aufschlag 1%

ANTRAG

Aufnahme eines Darlehens im Sinne des Sachverhalts in der Höhe von € 210.000,- beim Bestbieter HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einem Aufschlag von 0,73% auf den 6 Monatseuribor (gem. Reutersseite EURIBOR), Darlehensaufnahme in EURO, Zuzählung 100%, Gesamtlaufzeit 20 Jahre, Tilgung halbjährlich ab 30.9.2018.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Schmidl, Maringer

Abstimmungsergebnis:

dafür: 21

enthalten: 10 (Cipak, Angerer, Fenböck, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Erben, Maringer, Schmidl)

Punkt: GR0010 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Darlehen: Neuaufnahme beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds (ABA)

SACHVERHALT

Für die notwendige Anpassung der Pumpstationen wurde auf Basis einer Kostenschätzung des Team Kernstock (Gesamtkosten geschätzt € 350.000,-) um Förderung beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht. Mit Zusicherung vom 11.12.2014 wurden Fördermittel in Höhe von € 17.500,- in Form eines Darlehens gewährt. Diese Fördermittel werden in Tranchen in den Jahren 2015 bis 2019 fällig. Die Rückzahlung des Förderdarlehens beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen. Die Verzinsung beträgt bis zur vollständigen Tilgung 1% p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360).

ANTRAG

Annahme und entsprechende Unterfertigung der Unterlagen zur Darlehensaufnahme in Höhe von € 17.500,- beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds gemäß den angeführten Bedingungen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0011 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Kassenkredit: Anpassung nach § 79 NÖ Gemeindeordnung

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf führt bei der UniCredit Bank Austria AG unter der Konto Nr. IBAN AT85 1200 000 619070006 einen Kassenkredit in der Höhe von derzeit € 1.788.160,-. Dieser Kreditrahmen soll nunmehr angesichts der steten Ausweitung des Haushalts zwecks Unterstützung der Liquidität angehoben werden. Gemäß Bestimmungen kann der Kassenkredit bis zu 10% der ordentlichen Einnahmen auf Basis des VA des laufenden Jahres betragen. Nachdem der VA 2015 ordentliche Einnahmen in Höhe von € 21.074.000,- vorsieht, wäre eine Anpassung des Kassenkredites auf € 2.107.400,- möglich (vorbehaltlich der Kreditgenehmigung seitens der Unicredit Bank Austria AG). Die Verzinsung beträgt aktuell (per tel. vom 2.3.2015 Herr Zauchinger UniCredit Bank Austria AG) 0,814% (EONIA + 0,75% Aufschlag).

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Kassenkredites bei der UniCredit Bank Austria AG auf € 2.107.400,- zu, ersucht um entsprechenden Antrag beim Kreditinstitut und Unterfertigung der entsprechenden Vertragsunterlagen nach Vorliegen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Schlögl übernimmt wieder den Vorsitz.

Punkt: GR0012 – StR Mag. Karl PANNOSCH

GEGENSTAND: Rechnungsabschluss 2014

SACHVERHALT

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde hat den Rechnungsabschluss 2014 erstellt. Der Rechnungsabschluss wurde zeitgerecht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu beim Stadtamt eingebracht. In der nunmehr vorliegenden Fassung des REAB 2014 wurde in der Beilage "Beilage zum REAB 2014 Fremdwährungsdarlehen" ein Übertragsfehler von Seite 1 auf Seite 2 behoben und das Datum der Spalte "Gegenwert in Euro zum Kurs vom 16/02/2015 EZB 1,0626" adaptiert.

Innerhalb der Auflagefrist wurde der Rechnungsabschluss 2014 in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. März 2015 auf seine rechnerische Richtigkeit und in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Im Rechnungsabschlusses 2014 zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2014 vor Buchung Zuführungen Einnahmen in Höhe von **€ 20.573.639,57** bzw. von **€ 20.889.665,06** inkl. Zuführungen aus dem ao Haushalt in Höhe von € 316.025,49. Die Ausgaben beliefen sich auf **€ 19.947.649,07**. Der Überschuss (exkl. Zuführung) von **€ 625.990,50** wurde zur Gänze dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.
- Im außerordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2014 vor Zuführungen Einnahmen von **€ 2.516.947,29** (inkl. Ergebnis Vorjahr) und Ausgaben von **€ 3.352.881,89**. Der Betrag von **€ 625.990,50**, das ist das im ordentlichen Haushalt (exkl. Zuführung aus dem a.o. Haushalt in Höhe von € 316.025,49) erwirtschaftete Mehrergebnis, wurde dem außerordentlichen Haushalt zugeführt, sodass schließlich ein Abgang im außerordentlichen Haushalt von **€ 209.944,10** ausgewiesen wird.
- Bei den Darlehensschulden ist ein Zugang in Höhe **€ 718.905,65** (inkl. Kursverluste lfd. Jahr) zu verzeichnen. Die Tilgungen betragen **€ 1.068.661,23**, der Zinsendienst **€ 170.799,82**. Der Schuldenstand der Stadtgemeinde (CHF in EUR zum Aufnahmekurs) beträgt zum 31.12.2014 **€ 24.029.995,10**.
- Die Leasingzahlungen belaufen sich insgesamt auf **€ 343.239,80**. Die Gesamtinvestitionskosten zum Jahresende betragen **€ 3.462.235,43**.
- Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2014 **€ 10.544.246,10**.
- Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2014 von **€ 29.855.786,68** auf.
- Dem Nachweis der Rücklagen ist zu entnehmen, dass diese im Jahr 2014 aufgelöst und dem ao Haushalt zugeführt wurden.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“ und dass die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2014 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich sind.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH. erstellt und liegt vor.

Ebenso ein schriftlicher Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014.

Antrag

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2014 wird genehmigt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Liehr, Angerer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

dafür:23

enthalten: 9 (Fenböck, Kirnberger, Liehr, Mayer, Oppitz, Erben, Maringer, Schmidl, Angerer)

Stadtgemeinde Purkersdorf

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

ZUM 30. JUNI 2014

EXEMPLAR 13/30

**WIPUR
Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Purkersdorf GmbH**

Purkersdorf

wirtschaftsprüfung



CK • Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Purkersdorf GmbH

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2014 der

**WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Purkersdorf GmbH
Purkersdorf,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 18.06.2014 wurde die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH zum Abschlussprüfer für das am 30.06.2014 endende Geschäftsjahr der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH (im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt) gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30.06.2014 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft im Sinne des § 221 (1) UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Prüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von November bis Dezember 2014 sowie im Jänner 2015 mit Unterbrechungen sowohl in den Räumen der Gesellschaft als auch in unserer Kanzlei durch. Die Berichterstellung erfolgte in den Räumen unserer Kanzlei. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **WP/StB MMag. Christian KORNPRAT** verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011**" (Beilage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und zum Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter, Herr Werner PROCHASKA und Herr Dkfm. Mag. Otmar NÖHRER sowie von diesen benannte weitere Auskunftspersonen, erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis unserer Abschlussprüfung der

**WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH,
Purkersdorf**

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 30.06.2014

mit einem ausgewiesenen Bilanzverlust von EUR -367.104,40
in der aus den Beilagen I – III ersichtlichen Fassung folgenden

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Purkersdorf, für das Geschäftsjahr vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30.06.2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30.06.2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung, und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Purkersdorf, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 23.01.2015



CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 30. Juni 2014
(in EUR)

AKTIVA

		30.06.2013 in TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	9.438,85	13
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	31.657.363,86	32.379
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.029,71	16
3. Anlagen in Bau	266.115,30	71
	<u>31.936.508,87</u>	<u>32.466</u>
	31.945.947,72	32.478
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	4.681,04	5
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	557.609,22	562
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.488.916,00	1.767
	<u>2.046.525,22</u>	<u>2.329</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	909.284,21	981
	2.960.490,47	3.315
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	19.114,55	18
	<u>34.925.552,74</u>	<u>35.811</u>

PASSIVA

		30.06.2013 in TEUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	856.000,00	856
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene Kapitalrücklagen	2.002.000,00	2.002
III. Bilanzverlust	<u>-367.104,40</u>	<u>-480</u>
(davon Verlustvortrag: EUR -480.043,45 Vj.: TEUR -681)	2.490.895,60	2.378
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	2.116.976,85	2.188
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	19.381,00	13
2. sonstige Rückstellungen	<u>117.154,32</u>	<u>234</u>
	136.535,32	247
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.813.737,70	17.645
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	157.347,09	84
3. sonstige Verbindlichkeiten	310.688,60	352
davon aus Steuern EUR 92.199,43 (Vj.: TEUR 42) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 9.523,73 (Vj.: TEUR 8)	<u>17.281.773,39</u>	<u>18.081</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	12.899.371,58	12.917
	<u>34.925.552,74</u>	<u>35.811</u>

Handwritten signature: Werner Puchner

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

(Beträge in EUR)

		2012/2013 TEUR
1. Umsatzerlöse	2.340.064,32	2.022
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	25
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	49
b) übrige Erträge	139.250,80	247
		296
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	139.250,80	
a) Materialaufwand	43.633,17	36
b) sonstige bezogene Leistungen	101.445,26	31
		67
5. Personalaufwand	145.078,43	
a) Gehälter	282.914,29	240
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	4.218,36	4
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	67.048,71	57
d) sonstige Sozialaufwendungen	5.213,35	4
		305
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.055.970,31	1.056
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	70.417,10	86
b) übrige betriebliche Aufwendungen	616.016,73	513
		599
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebserfolg)	686.433,83	599
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31.959,03	33
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	143.819,82	134
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	-111.860,79	-101
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	120.577,05	216
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.638,00	15
14. Jahresüberschuss	112.939,05	201
15. Jahresgewinn	112.939,05	201
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-480.043,45	-681
17. Bilanzverlust	-367.104,40	-480

Jahresabschluss zum 30.06.2014

der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

Lagebericht

gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung

Darstellung des Geschäftsverlaufes:

Das Geschäftsjahr 2013/14 stand im Zeichen der Umsetzung des Projekts „Sanierung Rathaus Purkersdorf“ im Auftrag und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf und dem Baubeginn des Projekts „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ im Auftrag des BMBF. Die normalen Betriebsführungsaufgaben der WIPUR GmbH – Betriebsführung Stadtsaal, Wienerwaldbad Purkersdorf und außerschulische Vermietung der Sporthalle im BG/BRG Purkersdorf – wiesen einen stabilen, unproblematischen Geschäftsverlauf auf und hatten im Wesentlichen auch stabile wirtschaftliche Ergebnisse eines Regelgeschäftsjahres zur Folge.

Nachtragsbericht:

Am 15. Jänner 2015 hat die Schweizer Nationalbank völlig überraschend die festgelegte Franken-Bindung an den EURO bei einem Wechselkurs von 1,20 aufgegeben. Die Folge daraus war, dass der EURO kurzfristig deutlich unter 1 Schweizer Franken gefallen war. Der Kurs hat sich dann in den folgenden Wochen auf einem Niveau um 1,05 stabilisiert. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hatte diese Kursentwicklung betreffend die CHF-Finanzierungen der WIPUR GmbH allerdings keine Bewertungsauswirkungen.

Prognosebericht:

Die WIPUR GmbH wird in den nächsten Jahren weiterhin die Betriebsführungsbereiche „Stadtsaal“, „Wienerwaldbad“ und „außerschulische Vermietung der Sporthalle des BG/BRG Purkersdorf“ durchführen, sofern die Eigentümerin keine anderen Intentionen verfolgen sollte.

Die kaufmännische und instandhaltungstechnische Betreuung der WIPUR-Bestandsgebäude wird natürlich auch weiterhin einen Schwerpunkt der laufenden betrieblichen Tätigkeit darstellen. Dazu gehört auch insbesondere die Bewirtschaftung der beiden Wohnbauobjekte Herrengasse 8 und Wintergasse 48 sowie des Holz-Riegel-Gebäudes Wiener Straße 8, der Kindergärten I-III und des Bildungszentrums, allesamt in 3002 Purkersdorf.

Im Geschäftsjahr 2014/15 wird der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Baubereich in der fast kompletten Fertigstellung des Zubaus zum BG/BRG Purkersdorf (Fertigstellung ist für Juli 2015 geplant) und im Baubeginn der Projekte „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3“ und „Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7“ – allesamt in 3002 Purkersdorf – liegen.

Den turbulenten Kursentwicklungen CHF/EURO gilt hinsichtlich der ausstehenden CHF-Fremdfinanzierungen der WIPUR GmbH (25% des Kreditvolumens) besondere Aufmerksamkeit.

Verwendung von Finanzinstrumenten:

Die WIPUR GmbH hat keine derivativen Finanzinstrumente im Einsatz.

Eigenkapitalquote und fiktive Schuldentilgungsdauer:

Die Eigenmittelquote beträgt zum Bilanzstichtag 13,19%. Die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt zum Bilanzstichtag 14,1 Jahre. Details zur Berechnung dieser Kennzahlen gemäß §§ 23 und 24 URG sind dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2014 – Beilage 2/6-7 zu entnehmen.

Ein Reorganisationsbedarf infolge des Über- bzw. Unterschreitens der in § 22 URG genannten Grenzen ist **nicht** gegeben.

Prüfungsurteil:

Der Wirtschaftsprüfer, die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, hat über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2014 der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH folgendes Prüfungsurteil abgegeben:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Purkersdorf, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.“

WIPUR GmbH
26.01.2015

Punkt: GR0013 – VZBGM MATZKA Mag. Dr. Christian

Gegenstand: Kultursommer - Bericht

Der Stadtrat hat in den Sitzungen vom 11. 2. und 17.3 2015 folgendes Programm für den Kultursommer 2015 beschlossen:

29. 5. 2015

Eröffnung des Kultursommers in der Bühne. Org. V. Rigoni/Karl Takats.

Mitwirkende sind Chor und Musikgruppe des Gymnasiums Purkersdorf, Musik- und Ballettgruppe der Musikschule, Kreativgruppe der NMS Purkersdorf, Musiker und Sänger aus Purkersdorf, Trommelgruppe der Musikschule, Stadtkapelle, Theater Purkersdorf, Musikgruppe Rigoni, Musikkapelle Harpolingen.

Ort: Die Bühne

7. 6. 2015

Chorgemeinschaft -

Frühjahrskonzert der Chorgemeinschaft Wienerwald.

Die Stadtgemeinde stellt das Plakat zur Verfügung

27. 6. 2015

Egon Gröger & Band, Special Guests: Ernstl Jauck, Wolfgang Grünzweig Ort Die Bühne

4. 7. 2015

Wilfried

Ort: Die Bühne

31. 7. 2015

Ulli Bär

Ort: GH Klugmayer

1. 8. 2015

Miles Away, Musik und Tanz

Ort: Die Bühne

8. 8. 2015

Claudia Bratkovic, Gesang und Westerngitarre Soul, Pop, Funk

Ort: Tinassalettl

27. 8. 2015

Schaller & Bernd

Ort: Die Bühne

3. 9. 2015

Helmut Tschellnig – Multimediashow der Wüstenläufe

Ort: Die Bühne

6. 9. 2015

Dirndlsonntag Stadtkapelle Purkersdorf, Trachtenkapelle Fornach

Ort: Schlosspark

18. 9. 2015

Bild und Ton: Vito Rigoni und Illuminati

Ort: Die Bühne

20150324_GR0013_ Kultursommer - Bericht

Musikschulveranstaltungen

15. Juni 2015 Orchesterkonzert

17. Juni 2015 Prima la Musica TeilnehmerInnenkonzert

21. Juni 2015 Pop Open Air Zwei Plakate für die Musikschulveranstaltungen im Juni

Weitere Veranstaltungen

29. Mai 2015 Tag des Wahnsinn, Aktive Wirtschaft, Verlosung im Rahmen der Kultursommereröffnung

05.06.2015 25 Jahre Theater Purkersdorf, Gemeinde stellt das Plakat zur Verfügung

12.06.2015 Premiere Theater Purkersdorf

12.06.2015 Chorkonzert Madrigalchor in der Stadtpfarrkirche

13.06.2015 Open Air Konzert am Hauptplatz Jose Feliciano

28.06.2015 Kirchweihfest

17. und

18.07.2015 Feuerwehr - Kulinarium

24.07. bis

26.07.2015 re:spect Sommerkino im Schlosspark

25.07.2015 Jakobimarkt

22.08.2015 Grillfest der SPÖ

29.08.2015 Open Air Konzert am Hauptplatz Umberto Tozzi

12.09.2015 Stadtfest Familienfest der ÖVP

Programmbroschüre

In die Programmbroschüre werden alle genannten Termine sowie jene des „Theater Purkersdorf“, der Bühne und der Musikschule aufgenommen und präsentiert.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:einstimmig

Punkt: GR0014 – STR Michael SEDA

Gegenstand: Vergabe von Gemeindewohnungen

a) Wohnung Wintergasse 8/2/10 - Seibert

Die Wohnung Wintergasse 8/2/10 wurde von Frau Sandra Seibert per 28.02.2015 gekündigt und gleichzeitig ersucht, den Eintritt in die Mietrechte für Ihren Bruder Herrn Stefan Seibert zu genehmigen.

Gemäß Mietrechtsgesetz ist ein Eintritt in die Hauptmietrechte u.a. von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie einschließlich Wahlkinder oder Geschwister vorgesehen, falls diese in der Wohnung hauptgemeldet sind.

Da die Kriterien „Geschwister“ und „Hauptmiete“ zutreffen, stehen dem Wohnungsübergang an Herrn Stefan Seibert keine Hindernisse entgegen.

Angaben zur Wohnung:

Wohnungsgröße 33,73 m²

KAT „B“ (keine Zentralheizung)

Miete inkl. BK, freie Vereinbarung (Sanierung) und MWST € 176,62

Kautions € 530,00

b) Wohnung Linzer Straße 14/2/14 (ehemals Kaiser)

Die Mieterin der Wohnung Linzer Straße 14/2/14 (Kaiser) ist verstorben; die Wohnhausverwaltung hat mitgeteilt, dass die Wohnung ab sofort neu vergeben werden kann.

Beworben hat sich Herr Walter Dopplinger, Hießbergerg. 53, 3002 Purkersdorf, der aus familiären Gründen sein Haus verlassen muss und daher einen dringenden Wohnungsbedarf hat.

Angaben zur Wohnung:

Wohnungsgröße 34,71 m²

KAT „A“

Miete: € 241,00

Kautions € 720,00

ANTRAG

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Mietrechtsübergang an der Wohnung Wintergasse 8/2/3 von Frau Sandra Seibert auf ihren Bruder Stefan Seibert, derzeit Linzer Straße 39/1/13, zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Wohnung Linzer Straße 14/2/14 an Herrn Walter Dopplinger, derzeit, Hießbergergasse 53, zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0015 – STR SEDA Michael
Gegenstand: Haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen - Verträge

Bereits seit mehr als 20 Jahren kooperieren das ARA System und die österreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgreich in der Umsetzung der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen. Mit der Novelle 2013 zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und der neuen Verpackungsverordnung 2014 ergeben sich weitreichende Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine Überarbeitung in der Zusammenarbeit mit den bisherigen Vertragspartnern erforderlich machen. Es trifft dies folgende Verträge:

Vereinbarung ARGEV - Gebietskörperschaft

Vereinbarung ARO - Gebietskörperschaft

Vereinbarung ARA - Gebietskörperschaft

Durch die Zulassung weiterer Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind ab 01.01.2015 über die kommunalen Leistungen im Rahmen der Verpackungssammlung ist mit allen an einer direkten Kooperation interessierten Sammel- und Verwertungssystemen-Vereinbarungen gem. § 29c (2) AWG 2002 abzuschließen (Kontrahierungszwang). Die Kostentragung erfolgt dann nicht mehr alleine durch ARA (bzw. AGR für Glas), sondern im Verhältnis ihrer monatlichen Marktanteile durch alle haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssysteme.

Gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der ARGE österreichischer Abfallwirtschaftsverbände als Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die dazu erforderlichen neuen Muster-Vereinbarungen entwickelt worden.

Folgende Vereinbarungen sind abzuschließen:

Leichtverpackungen: Vereinbarung über kommunale Leistungen für Leichtverpackungen: Behälter-ZSackbeistellung, Standplatzleistungen, Rücknahme über Altstoffsammelzentren (inkl. Getränkeverbundkarton), Abfallberatung und Erfassung von Leichtverpackungen im Rahmen der Restmüllsammlung;

Metallverpackungen: Vereinbarung über kommunale Leistungen für Metallverpackungen: Behälter-ZSackbeistellung, Standplatzleistungen, Rücknahme über Altstoffsammelzentren, Abfallberatung und Erfassung von Metallverpackungen im Rahmen der Restmüllsammlung;

Papierverpackungen: Vereinbarung über kommunale Leistungen für Papierverpackungen: Behälterbeistellung, Standplatzleistungen, Sammlung und Verwertung im Rahmen der kommunalen Altpapier Sammlung, Rücknahme über Altstoffsammelzentren, Abfallberatung und Erfassung von Papierverpackungen im Rahmen der Restmüllsammlung

Purkersdorf ist bis Ende 2014 ausschließlich mit der ARA AG (auch als Gesamtrechtsnachfolgerin der ARO Altpapier Recycling Organisation GmbH, der ARGEV Verpackungsverwertungs GmbH und der Öko-Box Sammelges.m.b.H) in allen angesprochenen Entsorgungsbereichen in einem Vertragsverhältnis gestanden.

Hinsichtlich des Einstiegs neuer Sammel- und Verwertungssysteme besteht für die Stadt ab 1.1.2015 Kontrahierungszwang; d.h. für alle anbietenden Sammel- und Verwertungssysteme gelten in Zukunft die gleichen Rechte und Pflichten, und die Gebietskörperschaften sind verpflichtet mit jedem einzelnen Sammelsystem, das das fordert, Verträge abzuschließen. Grundlage sind die mit den Vertretern der Gebietskörperschaften (Städtebund, Gemeindebund) ausverhandelten Verträge.

Die Stadtgemeinde hat, vertreten durch den Bürgermeister, auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.12.2014 mit folgenden „Sammlern“ Verträge im Sinne der von den Gemeindevertretern empfohlenen Inhalte vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde abgeschlossen:

- 1) **ARA** Altstoff Recycling Austria AG, Mariahilfer Straße 123, 1062 Wien
- 2) **INTERSEROH** Austria GmbH, Ungargasse 35, 1030 Wien
- 3) **Reclay** UFH GmbH, Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien
- 4) **Landbell** Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH, Harmoniegasse 9/3, 1090 Wien

Für die Verrechnung der sich aus den einzelnen Verträgen ergebenden Entgelte ist eine Schnittstelle im Lebensministerium eingerichtet worden, die aufgrund der eingehenden Pflichtmeldungen der Systeme über die Sammelmengen, die Verteilung der Quoten auf die einzelnen Sammler festlegt. Das bedeutet, dass die Stadtgemeinde nach Bekanntgabe der Quoten durch die Schnittstelle im Lebensministerium die Rechnungen an die einzelnen Firmen (Sammler) legen kann.

Für das genaue „Abrechnungs-Procedere“ finden derzeit entsprechende Schulungen für mit der Abfallwirtschaft befassten MitarbeiterInnen statt. Für die Stadtgemeinde wird Ute Bastirsch-Grass auf das System eingeschult.

Mit dem neuen Abrechnungsmodus verbunden ist ein nicht unbeträchtlicher administrativer Mehraufwand, der sich schon allein aus der 4-fachen Fakturierung jeder einzelnen Sammelfraktion ergibt, von der Verarbeitung und Überwachung der Fakturen ganz abgesehen.

Alle Verträge liegen im Stadtamt, Abfallwirtschaftskoordination, zur Einsicht auf.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die vom Bürgermeister auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.12.2014 und auf Grund des Kontrahierungszwanges bedingt abgeschlossenen Verträge - wie von den Gemeindevertretern Städtebund und Gemeindebund ausverhandelt und empfohlen - für die Sammlung haushaltsnaher Verpackungsabfälle mit folgenden Sammel- und Verwertungssystemen:

- 1) **ARA** Altstoff Recycling Austria AG, Mariahilfer Straße 123, 1062 Wien
- 2) **INTERSEROH** Austria GmbH, Ungargasse 35, 1030 Wien
- 3) **RECLAY** UFH GmbH, Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien
- 4) **LANDBELL** Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH, Harmoniegasse 9/3, 1090 Wien

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0016 – STR SEDA Michael

**Gegenstand: Vermarktung Lichtmastenwerbung B 1 – Wechsel
Kooperationspartner**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.11.2011 mit der Merten Media GmbH einen Vertrag für die Bewirtschaftung der Werbeflächen an der öffentlichen Beleuchtung entlang der B 1 – Wiener Straße – abgeschlossen.

Für die Stadtgemeinde bedeuten die Einnahmen aus den Werbeaufträgen einen Beitrag zur Finanzierung der Öffentlichen Beleuchtung entlang der B 1.

Die Fa. Merten ist insolvent geworden, das Insolvenzverfahren läuft. Mit Zustimmung des Masseverwalters kooperiert die Fa. Merten mit der Purkersdorfer Werbefirma Sturm Marketing Direkt GmbH (SMD) und Marten die Rechte aus dem bestehenden Kontrakt an die SMD GmbH übertragen. Für ein rechtsgültiges Zustandekommen der Übertragung des Vertrages an das Purkersdorfer Unternehmen SMD GmbH ist die Zustimmung der Stadt Purkersdorf erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat begrüßt die Übertragung des Vertrages betreffend die Bewirtschaftungsrechte der Lichtmastenwerbeflächen an der Öffentlichen Beleuchtung entlang der B 1, Wiener Straße, an ein Purkersdorfer Unternehmen und stimmt dem Eintritt der **Sturm Marketing Direkt GmbH (SMD)**, 3002 Wintergasse 22, in das zwischen der Fa. Merten und der Stadtgemeinde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2011 abgeschlossene Übereinkommen unter der Voraussetzung zu, dass der Vertragsinhalt unverändert bleibt.

Zu diesem Antrag sprachen:
Seda, Liehr, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Jaksch verlässt Sitzung.

Punkt: GR0017 – STR Michael SEDA

Gegenstand: Änderung der Verordnung zum Gemeindebezügegesetz vom 25.06.1998

Mit der Novelle 0032-13 zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 wurde die Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Entschädigung für Umweltgemeinderäte der Gemeinden ersatzlos aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt; somit am 1. März 2015.

Der Gemeinderat kann daher ab 1. März 2015 für Umweltgemeinderäte keine Entschädigung mehr vorsehen.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch für Energiegemeinderäte gemäß § 11 des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012, LGBl. 7830.

Für die Verordnung des Gemeinderates, worin die Höhe Bezüge der Mandatare auf Grund eines Prozentausmaßes zum Bezug des Bürgermeisters festgelegt werden, bedeutet das, dass der bestehende § 6 obsolet geworden ist und nunmehr auch formal außer Kraft zu setzen ist.

Gültiger Verordnungstext siehe Beilage.

§ 6

Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

ANTRAG

Verordnung

Auf Grund der Novelle zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGB 0032-13, wird die **Verordnung** des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 25. Juni 1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, in der Fassung der Verordnung vom 12.12.2000, wird wie folgt abgeändert:

§ 1

§ 6 entfällt

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verordnungstext Stand GR 24.03.2015

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 25. Juni 1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

§ 1

Geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2000.

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 41 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

~~Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 45 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.~~

§ 2

Die monatliche Entschädigung des (Ersten) Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 22 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 6,4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Aufgehoben mit Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2015.

~~Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,4 % des Bezuges des Bürgermeisters.~~

§ 7

Dem Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, gebührt 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Aufgehoben mit Verordnung des Gemeinderates vom 30.09.1999.

~~Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,01 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.~~

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

GR Jaksch nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt: GR0018– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Löschungserklärung, Linzer Straße, Reallast****S a c h v e r h a l t**

Herr Ing. Ewald Bauer hat mit Schreiben vom 27.11.2014 um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 1640, KG. 01906 Purkersdorf, unter C 1 a 267/1933, eingetragenen Reallast angesucht:

- ”
1. *Eine neuerliche Unterteilung der geplanten Baustellen, die ein Mindestausmaß von 600 m² zu erhalten haben, darf nicht mehr stattfinden.*
 2. *Vorgeschrieben wird offene Bauweise nur für massive Ein- und Zweifamilienhäuser. Die künftige Verbauung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen (welche zum Teil über Verlangen der NÖ Landesfachstelle für Naturschutz im Sinne des § 15 NÖ Naturschutzgesetzes v. 03.07.1924 LGBL. Nr. 130) festzusetzen wäre. Verbauung mit freistehenden, villenartigen höchstens 1 stöckigen Familienwohnhäusern (oder mit Mansarde) auf gemauerten Fundamenten; verbaute Fläche nicht unter 35 m² Verwendung von roten Ziegeln oder rostbraunen Asbestzementschiefer (letzterer in deutscher Deckungsart) als Dachdeckungsmaterial. Verwendung anderer Dachdeckungsmaterialien nur mit Zustimmung der NÖ Landesfachstelle für Naturschutz. Herstellung der nachbarseitigen Einfriedung mit Drahtgitter (1.60 m hoch) mit Heckenbepflanzung; straßenseitige beliebige Einfriedung in gefälliger Form. Ausschluss von vollen Mauern und Holzplanken. Anstrich allfälliger Holzbauten mit nussbraunem Karbolineum oder dunklem Firnis. Verbot der Aufstellung von Werkzeughütten, Schreberhütten und sonstigen Landschaftsverunstaltenden Bauten, Verbot der Aufstellung der Reklametafeln, Anbringung von Reklamen auf Dächern und Hauswänden und dgl. –*
 3. *Die Entfernung der einzelnen Wohngebäude von den Nachbargrenzen hat mind. 3 m zu betragen. Weiters werden Vorgärten in einer Mindestbreite von 3 m vorgeschrieben.*
 4. *Die Parzellierungswerber verpflichten sich den erforderlichen Ausbau der öffentlichen Beleuchtungsanlage auf eigene Kosten durchzuführen und der Gemeinde zu übergeben.*
 5. *Die Strom- und Instandhaltungskosten der öffentlichen Beleuchtungsanlage werden auf die Dauer der Steuerfreiheit den Parzellenbesitzern in Anrechnung gebracht werden. Hierüber sind Reverse auszustellen.*
 6. *Für eine entsprechende Ableitung der Niederschlagswässer ist durch die Parzellierungswerber auf eigene Kosten vorzusorgen.*
 7. *Für einen eventuell erforderlichen Uferschutz haben die Parzellierungswerber bzw. ihre Besitznachfolger aus eigenem aufzukommen.*
 8. *Zur Verbreiterung der Linzer Straße und der Hardt Stremayr-Gasse ist längs des ganzen parzellierten Besitzes ein 2 m breiter Grundstreifen in das öffentliche Gut und im gleichen Niveau unentgeltlich abzutreten.*
 9. *Diese Bedingungen sind von den Parzellierungswerbern grundbücherlich eintragen zu lassen. Vor vollständiger Erfüllung derselben kann eine Baubewilligung nicht erteilt werden.“*

Diese Eintragung stammt aus 1933. Die Straße und die öffentliche Beleuchtung sind in der Linzer Straße und Hardt Stremayr-Gasse zur Gänze ausgebaut. Es besteht für das gesamte Gemeindegebiet ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sowie die Bebauungsvorschriften worin die mögliche Bebauung geregelt ist. Die oben angeführten Bedingungen sind daher gegenstandslos geworden und bestehen gegen die Ausstellung der angesuchten Löschungserklärung keine Bedenken.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass die in der EZ 1640, KG. 01906 Purkersdorf,

C 1 a 267/1933 „REALLAST gem Revers 1933-01-14 für Marktgemeinde Purkersdorf“

gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast Blatt C LNR. 1a 267/1933, eingetragen in der Einlagezahl 1640, Parz. 825, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Bedingungen gegenstandslos geworden sind.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0019– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Löschungserklärung, Rochusgasse 58, Reallast**

S a c h v e r h a l t

Das Notariat Purkersdorf Dr. Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, hat im Namen und Auftrag von Herrn und Frau Arthur Franz Fohn und Marie Maruska Fohn, mit Schreiben vom 17.12.2014 um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 1835, KG. 01906 Purkersdorf, eingetragenen Reallast

„des Bauverbotes auf Gst 825 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf“, angesucht.

Diese Eintragung stammt aus 1934. Die Straße und die öffentliche Beleuchtung sind in der Rochusgasse zur Gänze ausgebaut. Daher ist diese Auflage gegenstandslos geworden und besteht gegen die Ausstellung der angesuchten Löschungserklärung keine Bedenken.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

L Ö S C H U N G S E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Reallast, eingetragen in der EZ 1835, KG. 01906 Purkersdorf

C 1 a 4182/1934 „REALLAST des Bauverbotes auf Gst 825 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf“ gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast Blatt C LNR. 1a), eingetragen in der Einlagezahl 1835, Parz. 825, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Straße des westlichen Ziegelfeldes und die Lichtleitung bereits hergestellt sind.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0021– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Nutzungsübereinkommen Grundinanspruchnahme Irenental, Parz. 415/7**

S a c h v e r h a l t

Herr Harald Krätzl, Hauptstraße 4, 3011 Unter Tullnerbach, hat um die Benützung eines 300 m² großen Teiles der Parzelle Nr. 415/7, EZ. 2361, KG. Purkersdorf, als Garten und für die Aufstellung eines Gerätehauses, bei der Stadtgemeinde Purkersdorf angesucht.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„ÜBEREINKOMMEN“

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Purkersdorf, als Eigentümerin der Parzelle 415/7, EZ. 2361, KG. 01906 Purkersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, und

Herrn Harald Krätzl, Hauptstraße 4, 3011 Unter Tullnerbach, kurz „Benützungsberechtigter“ genannt.

Präambel

Herr Harald Krätzl, wird berechtigt, eine 300 m² große begrünte Teilfläche, der Parzelle Nr. 415/7, EZ. 2361, KG. Purkersdorf, entsprechend dem beiliegenden Lageplan, als Garten sowie für die Aufstellung eines Gerätehauses, unter Einhaltung folgender Punkte zu benützen:

1. Die Dauer des Benützungsübereinkommens erfolgt über 5 Jahre, das ist rückwirkend vom 01.01.2015 bis 31.12.2020. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Übereinkommen wird ausgeschlossen. Es ist vor Ablauf des Benützungsübereinkommens neuerlich anzusehen.
2. Das Benützungsentgelt beträgt **jährlich €200,00 exkl. MWSt.** und ist bis zum 05.01. jedes Jahres auf das Konto der Stadtgemeinde Purkersdorf, bei der **UniCredit Bank Austria AG, IBAN. AT85 1200 000 619070006, BIC. BKAUATWW**, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben: **AZ: B-840-wo-4116/1-2015**.
3. Die gegenständliche Teilfläche ist dem Benützungsberechtigten hinsichtlich Lage und Zustand bekannt und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
4. Die Benützung darf nur zum in diesem Übereinkommen eingeräumten Benützungszweck erfolgen.
5. Der Benützungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an der Benützung überlassenen Fläche oder dem angrenzenden Gemeindebesitz von ihm, seine Angehörigen und seinen Beauftragten verursacht wird.
6. Binnen 1 Monat nach Beendigung des Benützungsübereinkommens, sei durch Kündigung oder Auflösung, ist die Fläche von Baulichkeiten und sonstigen Anlagen geräumt, in einen ordentlichen Zustand zurückversetzt zu übergeben. Behördliche Vorschriften in diesem Zusammenhang sind vom Benützungsberechtigten genau zu erfüllen.
7. Das Benützungsübereinkommen kann zum 31.3., 30.06., 30.09. und 31.12. mit einer Kündigungsdauer von 3 Monaten von beiden Seiten aufgekündigt werden. Bei einer Kündigung

- innerhalb eines Jahres durch den Benützungsberechtigten besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des bereits eingezahlten Entgeltes.
8. Änderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft bzw. Vereinbarungen außerhalb dieses Kontraktes haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern abgefasst werden. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos.
 9. Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterfertigung und mit der Einzahlung des festgelegten Benützungsentgeltes in Kraft.

Für den Gemeinderat:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Schlögl, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR-0022 – StR BOLLAUF Susanne

Gegenstand: Sonnenzug 2015

SACHVERHALT



1) Termin: 10. September 2015

2) Fahrtstrecke: Unter-Purkersdorf – Admont – zurück



3) Zugbildung:

Nostalgie-Elektrolokomotive

+

Salonwaggon „Salon Noir“	-	47 Sitzplätze, Bar und Salon
Speisewaggon WR 70 003	-	42 Sitzplätze, Restaurant
Salonwaggon SR 11 805	-	42 Sitzplätze, Bar und Salon
Salonwaggon „Salon Bleu“	-	40 Sitzplätze, Bar und Salon
Speisewaggon WR 33 008	-	44 Sitzplätze, Restaurant
Salonwaggon „Salon Rouge“	-	45 Sitzplätze, Bar und Salon
Salonwaggon „Salon de Luxe“	-	48 Sitzplätze, Bar und Salon

Gesamtkapazität

308 Sitzplätze

4) Fahrplan:	Ab Unter-Purkersdorf	ca.	08.00 Uhr
	An Admont	ca.	11.30 Uhr
	Ab Admont	ca.	14.00 Uhr
	An Unter-Purkersdorf	ca.	17.30 Uhr

5) Fahrpreis: Pro Person bei 300 Teilnehmern € 75,--

Leistungen: Fahrt im Nostalgiezug Unter-Purkersdorf – Admont – zurück
Mineralwasser im Zug
Mittagessen im Zug:

Kürbiscremesuppe
B&B-Gulasch oder
Putengeschnetzeltes oder
Pilzsauce für Vegetarier, jeweils mit den
entsprechenden Beilagen und einem Getränk

Stiftsbesichtigung
Kaffeejause mit Kuchen bei der Rückfahrt im Zug

Zusammenfassung:

Teilnehmender Personenkreis (eingeladen werden alle mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf gemeldeten Personen ab dem Jahrgang 1950 und älter).

Für die Teilnahme an der Sonnenzugfahrt wird eine Anmeldegebühr in Höhe von € 10,-- eingehoben. Die Anmeldung ist verbindlich, d. h. die Anmeldegebühr wird nicht rückerstattet. Die Einhebung der Gebühr erfolgt in der Allg. Verwaltung. Die Teilnehmer erhalten im Gegenzug einen namentlich ausgestellten Fahrschein, der auch die Details der Reise enthält. Bei Vorlage der Purkersdorfer Karte entfällt die Anmeldegebühr.

Nach Vorhandensein von Restplätzen können auch Selbstzahler bei der Sonnenzugfahrt teilnehmen. Von diesen Teilnehmern wird ein Betrag in der Höhe der tatsächlichen Kosten pro Person eingehoben, d. s. € 75,--.

Der ASB und das Rote Kreuz sollen ersucht werden, je einen klappbaren Rollstuhl bei Bedarf für Notfälle mitzunehmen.

Kosten: 300 Teilnehmer, davon geschätzt 25 Begleitpersonen
Einnahmen € 2.750,-- Anmeldegebühren
Ausgaben Eur 22.500,-- Angebot der Fa. Brenner & Brenner
Reinausgaben Eur 19.750,--

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Sonnenzugfahrt am Donnerstag, 10. September 2015, wie im Sachverhalt dargestellt und stellt die im Budget vorgesehenen Mittel zur Verfügung.

Kostenrahmen: € 20.000,--
HH-Stelle: 1/429000-728100 € 20.000,--

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt GR-0023 – STR BOLLAUF Susanne

Gegenstand: Eltern-Kind-Zentrum

SACHVERHALT

Die Vorsitzende legt einen Bericht des Eltern-Kind-Zentrums über das abgelaufene Semester vor. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Besucherzahlen stetig ansteigen und der im letzten Jahr eingeführte zusätzliche Termin Montag nachmittags sehr gut angenommen wird.

Für die Leitung und Organisation des Eltern-Kind-Zentrums erhalten die Leiterin bzw. die jeweilige Betreuerin des Eltern-Kind-Zentrums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit € 10,- pro geleistete Stunde, maximal jedoch insgesamt 10 Stunden pro Woche. Entsprechend dem Ausmaß der Beliebtheit des Eltern-Kind-Zentrums ist auch der Aufwand und persönliche Einsatz der Mitarbeiterinnen gestiegen. Es wird daher von den Mitgliedern des Ausschusses empfohlen, die Aufwandsentschädigung von derzeit € 10,- auf € 12,- pro Stunde, max. 10 Stunden pro Woche, mit Wirksamkeit vom 1. April 2015, zu erhöhen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Leitung und Organisation des Eltern-Kind-Zentrums von derzeit € 10,- auf € 12,- pro Stunde, max. 10 Stunden pro Woche, - auszahlbar monatlich im Nachhinein nach Vorlage schriftlicher Aufzeichnungen über die Betreuung im Rahmen der Öffnungszeiten.

HH-Stelle 1/429000 728000

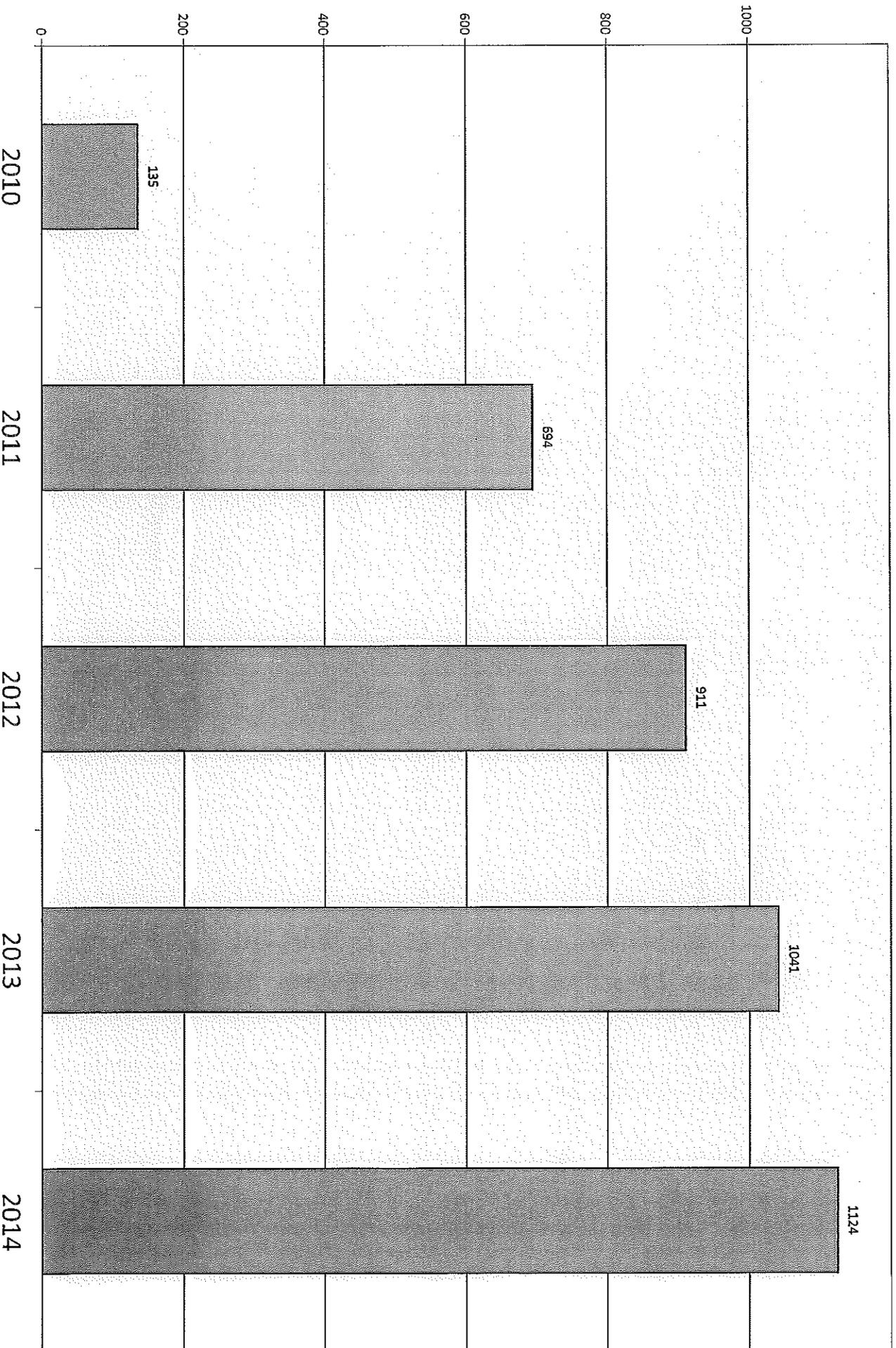
Kostenrahmen: 2015 € 3.840,- (April-Dez 2015, Aug. geschlossen)

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Liehr

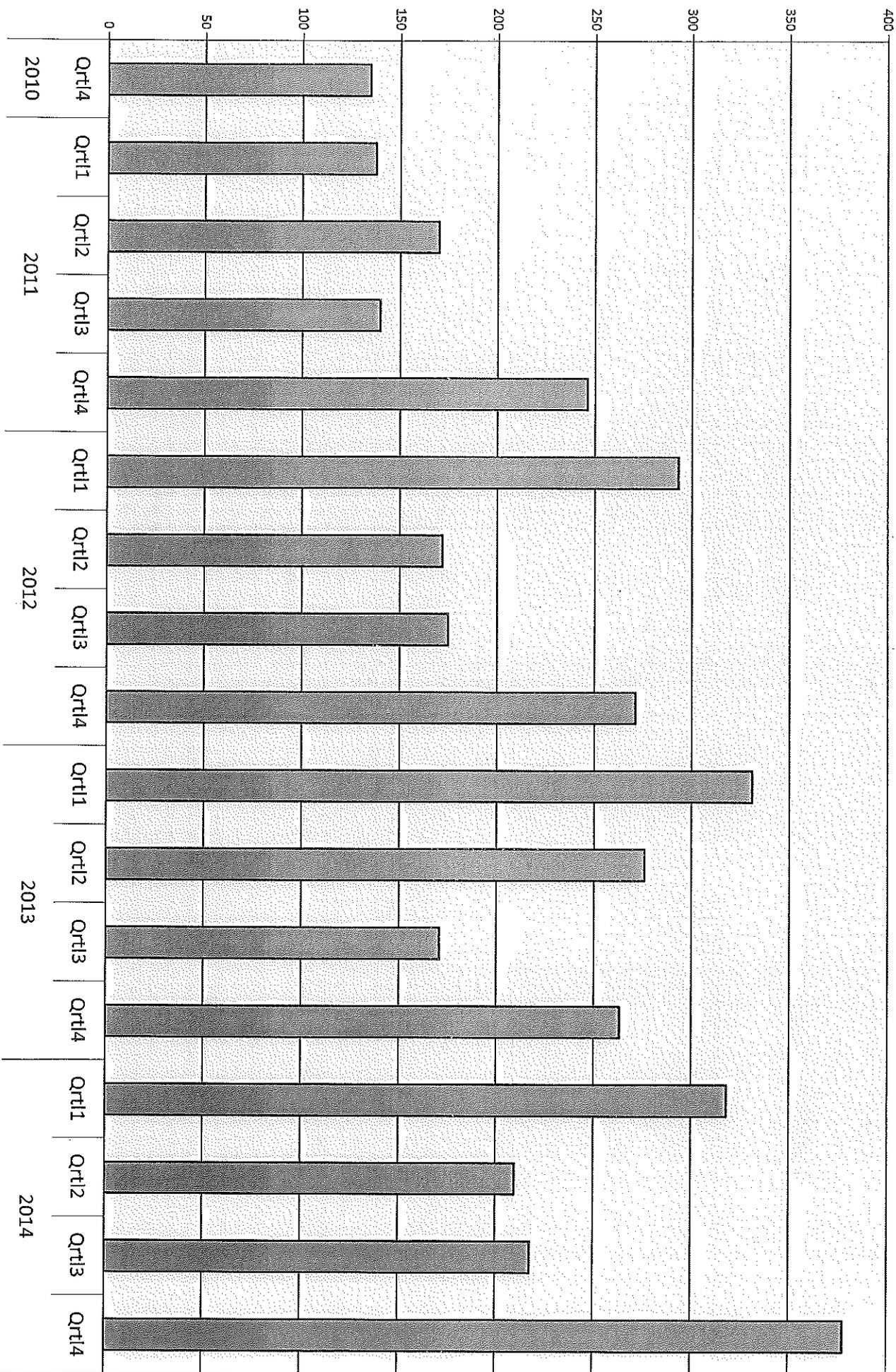
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kinder pro Jahr



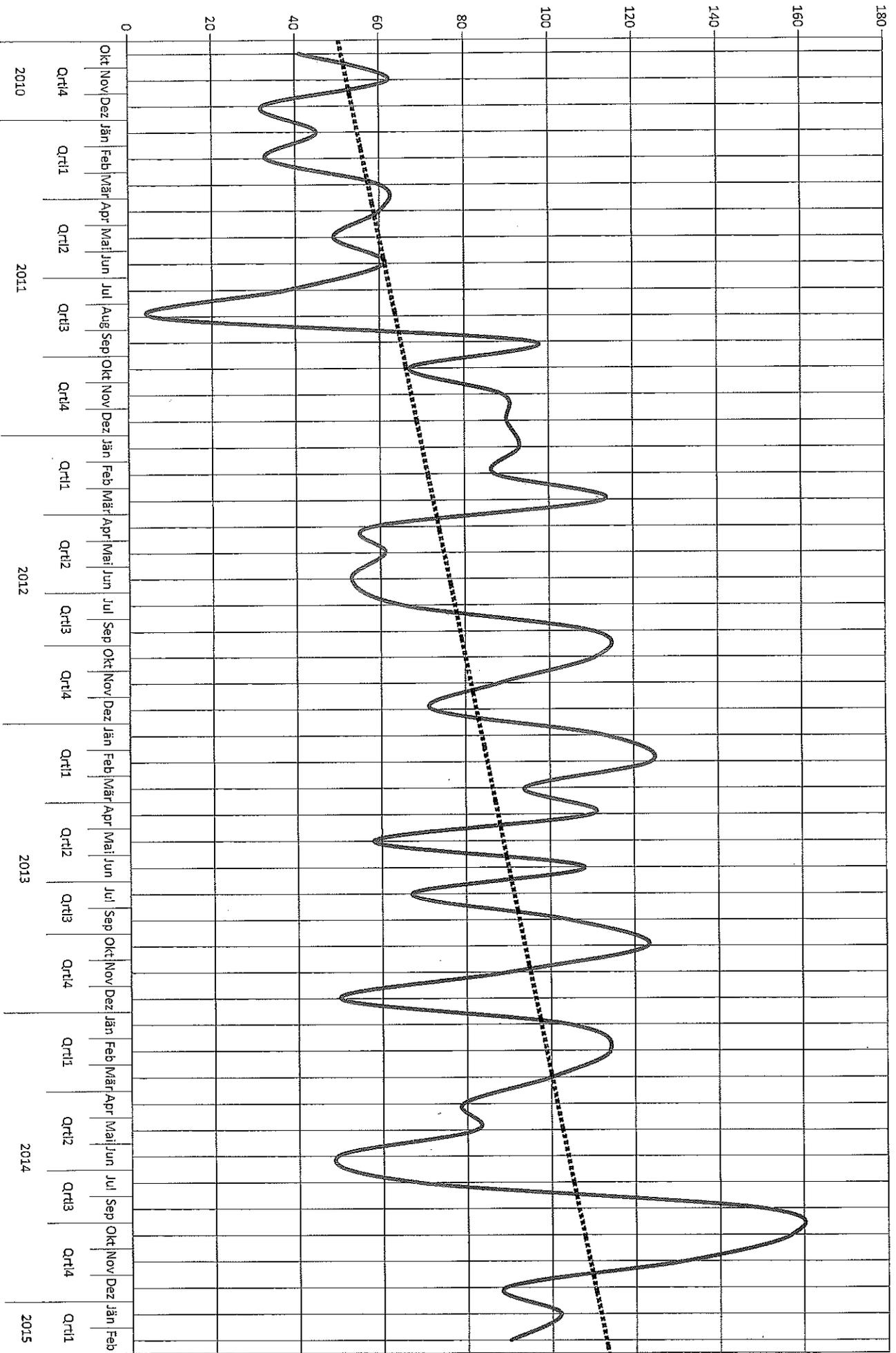
Eltern - Kind - Zentrum Statistik

Kinder pro Quartal



Eltern - Kind - Zentrum Statistik

Kinder pro Monat



Punkt GR-0024 – STR BOLLAUF Susanne

Gegenstand: Ergänzung Zuschuss HPV-Impfungen

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat sich im Jahr 2008 an die Impfkation des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs, in den NÖ Landeskliniken, angeschlossen und hat sich auch an die Förderrichtlinien des Landes NÖ gehalten.

Seitens des Landes NÖ gibt es folgende Neuerungen:

Das Land NÖ ermöglicht in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Kinderimpfprogramms **kostenlose** HPV Impfungen ab dem **9. bis zum 12.** Geburtstag. Das sind 2 Teilimpfungen welche an den **Bezirksverwaltungsbehörden** und **Gesundheitsämtern** in NÖ durchgeführt werden.

Für Mädchen und Jungen im Alter von **9 – 12 Jahren** ist es auch möglich, sich beim **niedergelassenen Arzt** impfen zu lassen. Der Arzt stellt das Rezept aus und der Impfstoff wird von der Apotheke bezogen. Ein Impfhonorar ist nicht zu bezahlen.

Seit dem Schuljahr 2014/15 gibt es Gratisimpfungen für Kinder **in der 4. Schulstufe**. Die Impfungen des nationalen Impfkonzpts an den Schulen werden so organisiert, dass die beiden Teilimpfungen im gleichen Schuljahr (gleiche Klasse) verabreicht werden.

Ab dem **12. bis 15. Geburtstag** werden nur mehr **2 Teilimpfungen** im Abstand von 6 Monaten verabreicht. Bei Personen, die noch im Abstand von 2 Monaten geimpft wurden ist eine dritte Teilimpfung notwendig. Diese Impfung kann an den **Bezirksverwaltungsbehörden** und den **Gesundheitsämtern in NÖ** zum vergünstigten Selbstkostenpreis von **50,- €** pro Teilimpfung in Anspruch genommen werden.

Weiterhin bietet das Land NÖ wie gehabt für Frauen und Männer vom **vollendeten 15. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr** die **3 Teilimpfungen** an den **NÖ Landeskliniken** zum vergünstigten Selbstkostenpreis von **90,- €** pro Teilimpfung an.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, sich an der Impfkation des Landes in der Form anzuschließen, als der im Rahmen dieser Aktion durch die Frauen / Männer selbst zu tragende Kostenanteil, derzeit von 100,-€ (2 Teilimpfungen zu je € 50,-) bzw. 150,- € (3 Teilimpfungen zu je € 50,-) vom 12. Bis 15. Geburtstag und wie gehabt von derzeit 270,- € ab dem vollendeten 15. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, zur Hälfte von der Stadtgemeinde übernommen wird.

Die maximale Förderung pro Person wird mit 135,- € begrenzt.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde schließt sich der Impfkation des Landes NÖ gegen Gebärmutterhalskrebs weiterhin an und bezuschusst die Teilnehmerinnen an dieser Aktion mit der Hälfte der selbst zu tragenden Kosten, maximal € 135,- pro Person, für einen vollen Impfzyklus. Die Bezuschussung der Impfungen gegen Gebärmutterhalskrebs durch die Stadtgemeinde Purkersdorf unterliegt folgender Regelung:

- . Teilnahme an der Impfkation des Landes NÖ und somit Förderung des Landes NÖ.
- . Nachweis des Hauptwohnsitzes der Geimpften in Purkersdorf während des gesamten Impfzyklus.
- . Vorlage einer Bestätigung über die Bezahlung der Impfkosten und Nachweis der erfolgten Vollimpfung.
- . Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ein bekannt zu gebendes Konto der

Antragsteller bzw. des Erziehungsberechtigten.

Die Regelung gilt für alle Ansuchen um Kostenzuschuss, die ab 1.4.2015 bei der Stadtgemeinde einlangen.

Bedeckung:

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Fenböck, Schlögl, Liehr, Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt GR-0025 – STR BOLLAUF Susanne

Gegenstand: Änderung der Förderungsrichtlinie „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ“:

SACHVERHALT

Die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadtgemeinde Purkersdorf, Casa dei Bambini, Spatzennest und KidZi erhielten einen Personalkostenzuschuss seitens der Stadtgemeinde pro, in Purkersdorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten, Kind. Ausschlaggebend für die Höhe dieser Förderung war die Betreuungszeit. Des Weiteren wurde für Kinder, die einen Betreuungsplatz in einem der Purkersdorfer Landeskindergärten oder Schülerhorten hatten, die Förderung nicht zuerkannt (Bedarfsfeststellung).

Seit 1.1.2015 wurden die Förderrichtlinien vom Land Niederösterreich geändert. Der bisherige Zuschuss zum Personalaufwand, welcher pro Kind und Monat gewährt wurde, wird durch eine Gruppenförderung abgelöst. Das Land NÖ übernimmt 20% der anerkannten pauschalen Personalkosten, die Standortgemeinde der Einrichtung hat 10% der anerkannten pauschalen Personalkosten sowie eine Infrastrukturkostenpauschale – außer die Gemeinde stellt Räumlichkeiten zur Verfügung oder die Einrichtung bilanziert positiv – zu übernehmen.

Die Höhe des zu leistenden Personalkostenzuschusses errechnet das Land NÖ. Die Zuschüsse sind halbjährlich zu überweisen.

Für die Monate Jänner bis August 2015 wurde bereits vom Land NÖ ein Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von € 6.341,-- für den Privatkindergarten Zirngast, in Höhe von € 24.362,-- für den Verein Casa dei Bambini ermittelt. Dementsprechend beträgt der Anteil der Stadtgemeinde Purkersdorf für 8 Monate € 3.170,50 für den Privatkindergarten Zirngast und € 12.181,-- für den Verein Casa dei Bambini.

Für die von der Stadtgemeinde betreuten Kleinkindergruppe PuKi und für die beiden Schülerhorte wurde bereits um Förderung des Personalkostenzuschusses bei der NÖ Landesregierung eingereicht.

Bei neu errichteten Kindergruppen muss im Vorfeld der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen mit der Stadtgemeinde abgeklärt werden, denn nur bei zusätzlichem Bedarf kann und wird die Stadtgemeinde eine Förderzusage erklären.

ANTRAG

Entsprechend den ab 1.1.2015 geltenden Förderrichtlinien des Landes NÖ für Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ werden die bereits in den Vorjahren bewilligten Personalkostenförderungen der Stadtgemeinde Purkersdorf angepasst. Gefördert wird ab 1.1.2015 jeweils pro Gruppe, geprüft wird der Förderantrag vom Land NÖ, das die Höhe der Förderung der Stadtgemeinde als Grundlage für den auszubehandelnden Förderbetrag schriftlich bekannt gibt. Eine Infrastrukturförderung bedarf eines eigenen Antrages, bei dem die Bilanz der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen ist (eine positive Bilanz schließt eine Förderung aus). Durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten durch die Stadtgemeinde ist eine Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

HH-Stelle: 1/439000-757000

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20150324_GR0025_Änderung der Förderrichtlinie „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ

Punkt: GR0026 – STR WOLKERSTORFER Harald

Gegenstand: NextBike - Weiterführung

0002) Nextbike

In Purkersdorf gibt es seit Sommer 2013 drei Radverleih-Standorte, wo die bequemen 7-Gang Räder vollautomatisiert ausgeborgt werden können. Die Ausleihen an den Standorten Bahnhof Hütteldorf, Haltestelle Zentrum und Sanatorium sind 2014 gegenüber dem Vorjahr 2013 stark gestiegen. Die Räder wurden 4 Mal so viel genutzt (Steigerung um fast 300%) und für 2015 wird ein weiterer Anstieg erwartet. Ab 21. März 2015, pünktlich zu Frühlingsbeginn, stehen die Leihräder wieder für die rasche und flexible Ausleihe bereit. Diese können nach einer einmaligen Registrierung per Hotline, SMS oder App ausgeliehen werden und an einem beliebigen nextbike Standort zurückgegeben werden. Der Verleihtarif beträgt € 1 pro halbe Stunde und € 10 für 24 Stunden.

Für die Weiterführung dieses Projekts ist ein Vertragsabschluss mit der Energie- und Umweltagentur NÖ notwendig.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Vereinbarung (siehe BEILAGE 1) zur Gemeindekooperation mit der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH Niederösterreich, BeNu, betreffend den Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems.

Einmalige Kosten: derzeit keine; bei Neuerrichtung einer Verleihstation: Errichtungskosten

Laufende Kosten: € 560,00 (8 Fahrräder à € 70) zuzüglich MWST p.a.

Bedeckung: 5/529000-729001 (VA-Ansatz: € 2.000)

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstorfer, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Vereinbarung zur Gemeindekooperation
zwischen
der Gemeinde Purkersdorf, im folgenden Gemeinde genannt,
und
der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH Niederösterreich,
Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten, im Folgenden BeNu genannt.**

1. Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems

Ziel der Vereinbarung ist, das Fahrradverleihsystem nextbike in einer engen Kooperation zwischen dem Betreiber (BeNu) und der Gemeinde weiterzuführen, um der Bevölkerung und auch den BesucherInnen bzw. PendlerInnen eine klimaschonende Mobilitäts-Alternative zu bieten.

Dem Betreiber des Fahrradverleihsystems obliegen folgende Pflichten:

- Projektkoordination und Umsetzung von Verleihstandorten
- Radlogistik und Koordination des Radservices
- Kundenbetreuung und Organisation des Hotline-Services
- Zurverfügungstellung von Rädern im vereinbarten Ausmaß
- Übernahme der Kosten für die Räder (Anschaffung) und laufenden Betriebskosten (Servicekosten, Reparaturkosten, Lizenzgebühren, usw.)
- Online Marketing (Webpage) und Print Werbung (Folder, Flyer, Plakate)

Der Betreiber ist Eigentümer der Leihräder und hält die Gemeinde für Schäden an den Rädern schad- und klaglos.

Der Gemeinde obliegen folgende Pflichten

- Übernahme der Investitionskosten für die Errichtung von Verleihstationen. Unentgeltliche Zurverfügungstellung der Grundfläche zur Errichtung von Verleihstationen durch die Gemeinde.
- Übernahme der Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Stationen; insbesondere das Anziehen der Montage-Schrauben (Punkt 6).
- Entrichtung eines jährlichen Zuschusses zu den Servicekosten sowie gegebenenfalls Übernahme einer Werbebuchung. (siehe Punkt 5)

2. Errichtete Verleihstandorte

Die Gemeinde ist Eigentümerin der unten angeführten Grundflächen bzw. hat die Zustimmung des Grundeigentümers diese nutzen zu dürfen. Verleihstellen werden an folgenden Standorten betrieben:

- **Standort „Haltestelle Zentrum“**
6 Stellplätze mit 4 nextbike-Rädern
- **Standort „Haltestelle Sanatorium“**
6 Stellplätze mit 4 nextbike-Rädern

Die Radabstellanlagen müssen barrierefrei erreichbar und für den Benutzer/die Benutzerin des Systems **klar sichtbar** sein.

Die Ausführung und Gestaltung der Verleihstationen ist niederösterreichweit vorgegeben, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

3. Neuerrichtung einer Verleihstation

Bei Neuerrichtung einer Verleihstation sorgt die Gemeinde für einen befestigten Untergrund (Beton, Asphalt oder Pflaster), auf dem die Anlage errichtet werden kann. Die Gemeinde erstellt für die Befestigung der Stele im Voraus ein Fundament und übernimmt die Montage der Anlage (Abstellanlage und Stele). Die Montageanleitung und die benötigten Materialien (Schablone und Gewindeschrauben) werden vom Betreiber bereitgestellt. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für diese Bautätigkeiten und hält den Betreiber zu diesem Vertragspunkt schad- und klaglos.

4. Betriebszeitraum und Winter-Regelung

Der reguläre Betrieb des Fahrradverleihsystems startet mit 21. März und endet mit 15. November. Während der Wintermonate wird der Verleihbetrieb eingestellt, außer es wurde zwischen Gemeinde und Betreiber eine gesonderte Vereinbarung zum Winterbetrieb getroffen. Während der Wintermonate ist die Gemeinde dazu verpflichtet entsprechende Lagermöglichkeiten zur Unterstellung der Leihräder zur Verfügung zu stellen. Wenn keine Lagermöglichkeit besteht stellt die BeNu die sachgerechte Lagerung der Räder sicher. Die Kosten hierfür werden der Gemeinde ohne Aufschlag verrechnet.

5. Jährliches Serviceentgelt

Für die Instandhaltung der Leihräder, regelmäßige Servicearbeiten und Umverteilungsfahrten von Rädern ist von der Gemeinde ein jährliches Serviceentgelt in der Höhe von **€70,- netto / Rad / Saison** (21. März bis 15. November) zu entrichten. Dies trifft für **8 Leihräder** zu.

6. Reinigung und Pflege der Verleihstation

Die Gemeinde besorgt laufend die Reinigung und Pflege der genannten Verleihstation (insbesondere auch die Streu- und Räumpflicht nach § 93 StVO). Die Stationen müssen bedarfsorientiert nutzbar und sauber sein. Die Radabstellanlagen sollten den Benutzer/inne/n ein repräsentatives Erscheinungsbild bieten. Die Gemeinde erhält die Verleihstation in einem insbesondere baulich ordnungsgemäßen Zustand, sodass die Benützung der Verleihstation ohne Gefahr für Personen und Sachen möglich ist. Die Gemeinde hält den Betreiber zu diesem Vertragspunkt schad- und klaglos.

7. Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewerbung des Fahrradverleihsystems nextbike obliegt einerseits dem Betreiber, andererseits der Gemeinde. Der Betreiber zeichnet für alle NÖ-weiten Werbemaßnahmen sowie die Erstellung und Bereitstellung von Materialien (z.B. Folder, Broschüren, Inserate, Website...) verantwortlich.

Die Gemeinde vertritt die Idee des Fahrradverleihsystems im gemeinsamen Interesse und setzt auf regionaler Ebene laufende Werbemaßnahmen für das Verleihsystem.

Werbetexte, Layouts und Ideen für Werbung und Marketing werden vom Betreiber des Fahrradverleihsystems bei Anfrage an die Gemeinde übermittelt, die diese Werbung nach Möglichkeit in allen Gemeindemedien (Gemeindezeitung, Homepage usw.) an prominenter Stelle gratis veröffentlicht.

8. Ansprechpartner

Die Gemeinde nennt gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems eine oder mehrere Ansprechpersonen. Der/Die Ansprechpartner/in obliegt es, die für den laufenden Betrieb erforderlichen Maßnahmen umzusetzen bzw. notwendige Entscheidungen innerhalb der Gemeinde herbeizuführen.

Der Ansprechpartner der Gemeinde ist STR Harald Wolkerstorfer.

9. Auflassung von Verleihstationen des Projektes

Der Betrieb des Fahrradverleihsystems ist für die nächsten 6 Jahre (bis Jahresende 2020) beschlossen. Sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems - aus welchen Gründen immer - nicht fortgesetzt werden kann, werden die Stationen nach einvernehmlichem Übereinkommen aufgelassen.

Dabei bleiben die Fahrradabstellanlagen im Besitz der Gemeinde. Die Infotafel ist von der Gemeinde auf eigene Kosten zu entfernen und ein Foto über die ausgeführte Arbeit an den Betreiber zu übermitteln.

Die Leihräder, welche im Besitz des Betreibers sind, werden eingezogen.

Handelt es sich um Stationen aus dem Hause nextbike (Sonderanfertigung), garantiert der Betreiber den Rückkauf der Stationen zum aktuellen Buchwert (siehe Tabelle zur Orientierung).

NP: 1.160,00€		Rückerstattung
1. Jahr	31.12.2013	928,00 €
2. Jahr	31.12.2014	696,00 €
3. Jahr	31.12.2015	404,00 €
4. Jahr	31.12.2016	232,00 €
5. Jahr	31.12.2017	1,00 €

Werden jene Stationen aufgelassen, hat die Gemeinde für die Demontage der Station (inkl. Stele) und den Transport zum Betreiber nach St. Pölten zu sorgen.

10. Frühzeitiger Ausstieg aus dem Projekt

Sollte die Gemeinde den Betrieb des Fahrradverleihsystems beenden bzw. einen Standort schließen, kann die Beendigung nach Ende der Saison frühestens mit 15. November erfolgen. Die Kündigung ist bis Ende des Jahres für die darauffolgende Saison möglich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Gemeinde
Unterschrift und Gemeindestempel

Für die BeNu (Betreiber)

Punkt: GR 0027 – STR KAUKAL Beatrix
Gegenstand: Hygienemaßnahmen in den Kindergärten und Schülerhorten

SACHVERHALT

Bei den Hygieneüberprüfungen in den Landeskindergärten und Schülerhorten seitens der NÖ Landesregierung, Abt. Veterinärangelegenheiten wurde das Erstellen von Schädlingsmonitoringplänen, die Aufstellung von Monitoringfallen gegen Mäuse, Motten und Schaben mit entsprechender Dokumentation der Fallenkontrolle und Köderwechsel vorgeschrieben. Die Monitoringfallen wurden aufgestellt. Für die laufende Dokumentation, Monitoringpläne, Fallenkontrolle und Köderwechsel wurden zwei Angebote eingeholt:

Benötigt wird das regelmäßige Monitoring für derzeit 5 Standorte, vierteljährlich:

Marianne Jäger GmbH, 3002 Purkersdorf
Pauschalpreis pro Objekt u. Kontrolle, inkl. Material € 39,-- exkl. MWSt

Schädlingsbekämpfung Pytelka
Pauschalpreis pro Objekt u. Kontrolle, inkl. Material € 56,-- exkl. MWSt

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Kenntnis und beauftragt die Firma Marianne Jäger GmbH mit der Umsetzung und den erforderlichen Kontrollen zu einem Jahrespauschalpreis für die derzeitigen 5 Standorte von € 780,--exkl. MWSt.

Kostenrahmen: € 1.000,--
Bedeckung: 1/010000-728000 (Sicherheitsbeauftragter)

Zu diesem Antrag sprachen:
Kaukal, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR 0028 – STR KAUKAL Beatrix
Gegenstand: Mittagessen im Schülerhort - Bericht

BERICHT

Die Firma StarCatering, die den Schülerhort I und II mit dem Mittagessen beliefert hat, hat termingerecht den Vertrag mit der Stadtgemeinde per 31.8.2015 aufgekündigt.

Herr Humpel hat mit der RA-Kanzlei Dullinger Kontakt aufgenommen und die weitere rechtliche Vorgangsweise besprochen. Grundsätzlich ist es aus vergaberechtlicher Sicht so, dass eine Neuausschreibung des Loses für den Schülerhort unumgänglich ist, weil der Wert der zu vergebenden Leistung im gesamten zu betrachten ist und sich nicht auf das Schülerhortlos beschränken lässt. Auszuschreiben wäre zwar nur der vakante Teil des Schülerhortes, bei der Wahl des Ausschreibungsmodus` ist jedoch die Gesamtsumme heranzuziehen. Das heißt, trotz geringerem Auftragsvolumen, gleiches Procedere. Vom Zeitablauf her würde sich eine Ausschreibung bis zum Vertragsende von STAR ausgehen. Da die Erarbeitung der Ausschreibungsgrundlagen de facto entfällt, darf davon ausgegangen werden, dass die begleitete Ausschreibung erheblich billiger wird als die im Jahr 2013 durchgeführte.

Frau Stadtrat Kaukal hat mit Herrn Dr. Dullinger ein Pauschhonorar in Höhe von € 9.000,-- exkl. MWSt vereinbart. Die Erstausschreibung im Jahr 2013 wurde mit € 15.000,-- exkl. MWSt veranschlagt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde schreibt die ab September 2015 vakante Lieferung des Hortessens neu aus und beauftragt die Kanzlei Dullinger, die die Ausschreibung 2013 für die Stadtgemeinde begleitet hat, mit der Ausführung der Ausschreibung zu einem Pauschalhonorar in Höhe von € 9.000,-- exkl. MWSt zur Verfügung.

Das Sonderpädagogische Zentrum (SPZ), das bisher an der Essenslieferung an den Schülerhort partizipiert hat, wird seinen Teil bei der neuen Ausschreibung mitbetreuen lassen und die anteiligen Kosten übernehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Kaukal, Schlögl, Mayer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0029 - STR OPPITZ Albrecht & STR PANNOSCH Mag. Karl

Gegenstand: Mietvereinbarung Jugendtreff

Sachverhalt

Herr Mag. Robert Eder, Geschäftsführer von re:spect Verein Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf, Kaiser Josef-Straße 49, 3002 Purkersdorf, hat am 12.03.2015 (eingelangt am 18.03.2015) um Mietreduktion für die Räumlichkeiten in der Wiener Straße 2 in Form eines **Zuschusses** über die **Hälfte des Jahresbetrages** von € 9.538,00 für **2014** (Miete und Betriebskosten lt. beigefügter Rechnung Nr. F 2014-341 vom 31.01.2015), also **€4.769,00**, gebeten.

ANTRAG

„Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Vereins re:spect Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf über die Hälfte des Jahresbetrages für die Miet- und Betriebskosten 2014 zu und gewährt einen Zuschuss in der Höhe von € 4.769,00“

Bedeckung: 5/061010-757001 Subventionen VA 70.000,- (= Jahressubvention Verein re:spect),
Kreditrest vor Genehmigung 52.500,- (interne Verrechnung mit 2/853040+824004
Mietzinse bzw. 2/853040+824006 Betriebskosten)

Abstimmungsergebnis:

Oppitz, Weinzinger V., Schlögl, Schmidl, Cipak, Mayer, Nemeč, Oppitz, Matzka, Erben, Weinzinger M.

Zu diesem Antrag sprachen:

dafür: 24

dagegen: 2 (Cipak, Weinzinger V.)

enthalten: 6 (Weinzinger M., Putz, Jaksch, Brunner, Nemeč, Bollauf)

Punkt: GR0030 – STR MARINGER Christiane
Gegenstand: Radverkehr

RADLgrundnetz

Gemeinsam mit den Partnergemeinden Gablitz und Mauerbach haben wir über die Klima- und Energiemodellregion begonnen am RADLgrundnetz zu arbeiten. Die Initiative des Landes soll in Modellregionen Fördergelder für den Radverkehr an Haupttruten bündeln, die Gemeinden verbinden. Aktuell werden Kostenvoranschläge von Ziviltechnikern für Lückenschlüsse und notwendige Veränderungen entlang der ausgewählten Radverbindungen eingeholt.

In Purkersdorf haben wir zwei Projekte bereits konkret vorgezogen:

> in Absprache mit dem Land, den Lückenschluss beim Radweg im Zentrum von Gablitz kommend Richtung Hauptplatz. DI Rennhofer aktualisiert den der Gemeinde bereits vorgelegten Plan und bespricht unsere Wünsche mit den Busbetreibern. Mit dieser Maßnahme erhoffen wir uns eine deutliche Anhebung der Verkehrssicherheit durch eine Beruhigung in diesem Bereich, der vor allem auch den jungen Verkehrsteilnehmer*innen entsprechen soll.

> die Radquerung beim Bad – wobei die geschätzten Baukosten mit ca € 20.000,- noch immer sehr hoch sind, es wird daher versucht noch einmal eine bessere, kostengünstigere Variante zu erreichen. Dabei kann uns helfen, dass mit der Schaffung von P&R-Plätze eine Temporeduzierung an der Bundesstraße verordnet wurde (die für eine Radquerung bei der Marienkapelle abgewiesen wurde) und es neue Ansprechpartner bei der BH gibt.

> Als nächstes Projekt steht die bessere rad- und fußläufige Anbindung der Wintergasse an das Zentrum bzw. den Bahnhof Sanatorium an. Auch hier soll, vor allem auch wegen des vermehrten Verkehrsaufkommens mit Kindern zum Landeskindergarten, eine höhere Verkehrssicherheit für junge Verkehrsteilnehmer*innen geschaffen werden.

Zur Radquerung „Wienerwaldbad“ (Fürstenberggasse/Tullnerbachstraße) sind Anbotseinholungen im Gange. In den nächsten Tagen liegen die Offerte zur Gänze vor und es könnte die Vergabe der Arbeiten veranlasst werden.

Um keine diesbezüglichen Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen, sollte der Gemeinderat grundsätzlich der Investition zustimmen und die Beauftragung der Arbeiten an ein Entscheidungsgremium delegieren.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und spricht sich für die Realisierung der Radquerung beim „Wienerwaldbad“ (Fürstenberggasse/Tullnerbachstraße) aus; der Gemeinderat geht dabei von einer Investitionssumme in Höhe von max. € 20.000 inkl. MWST aus. Für die Vergabe der dazu notwendigen Arbeiten werden der Bürgermeister, der Stadtrat für Bauwesen und die Stadträtin für Umwelt beauftragt, nach Vorliegen der angefragten Angebote, die Vergabeentscheidung zu treffen. Dem Gemeinderat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Jaksch, Lier, Weinzinger V., Brunner

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0031 – STR MARINGER Christiane
Gegenstand: Baumkataster

a) Evaluierung 2014 - Bericht

Die Bundesforste erstellten den aktuellen Zustandsbericht 2014 und listen dabei die Einzelmaßnahmen pro Baum der im Baumkataster der Stadtgemeinde erfasst ist auf. Innerhalb der nächsten Monate müssen die Maßnahmen in der Priorität 4 – Fällungen und Totholzentsorgung - durch die Stadtgemeinde sowohl aus sicherheitstechnischen als aus haftungstechnischen Gründen, umgesetzt werden. Kleinere Pflege- sowie Verkehrssicherheitsschnitte (Lichttraumprofil, ...) können durch Mitarbeiter des Bauhofs gemeinsam mit DI Dörflinger durchgeführt werden. Weiterführende Maßnahmen müssen extern vergeben werden. Mehrere Angebote zu den Arbeiten werden eingeholt.

ANTRAG

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Bericht - allgemein

Die Stadtgemeinde wurde von der Straßenmeisterei Tulln auf die Bedeutung der Verkehrssicherheit straßennaher (B1, B44 und Teile der Wintergasse) Bäume hingewiesen. Nachfolgend hat es von einem Mitarbeiter der Straßenmeisterei Tulln, Hrn. Kreiner sowie DI Dörflinger eine Begehung der angeführten Bäume gegeben. Derzeit wird eine Abgleichung der aufgelisteten Maßnahmen von Baumkataster Purkersdorf sowie Straßenmeisterei Tulln durch die Umweltkoordination vorgenommen. Nachfolgend werden die notwendigen Arbeiten, vor allem Lichttraumprofil freischneiden (siehe Bericht a), soweit möglich durch Mitarbeiter des Bauhofs vorgenommen. Da die Stadtgemeinde seit mehreren Jahren einen eigenen Baumkataster führt, werden von Seiten der Straßenmeisterei keine weiterführenden Aktivitäten folgen.

ANTRAG

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0032 – STR MARINGER Christiane
Gegenstand: Klima- und Energiemodellregion Wienerwald

Bericht

Prinzipiell gibt es das Interesse von unserer Seite die KEM-Wienerwald, die mit Februar 2015 ausgelaufen ist, zu verlängern. Sobald die Ausschreibungsunterlagen vom KLIEN zur Verfügung stehen, soll es ein Gespräch mit den Bürgermeistern und der zuständigen Stadträtin, Umweltgemeinderäten der Gemeinden geben. Wobei wir eine Ausweitung der Region, etwa auf die Gemeinden des ENWW oder jedenfalls Tullnerbach und Pressbaum, begrüßen würden. Ein Abschlussbericht der ersten beiden Jahre ist in Arbeit und wird den Gemeinden nach Freigabe durch den Fördergeber, KLIEN übermittelt.

ANTRAG

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 31

enthalten: 1 (Jaksch)

GR0033 **GR Andreas KIRNBERGER**
Gegenstand: Berichte des Prüfungsausschusses

GR0034 **Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu**
Berichten des Prüfungsausschusses

Bericht PA:
Rechnungsabschluss 2014

Der Prüfungsausschuss prüft stichprobenartig den Rechnungsabschluss 2014. Es wurden alle Konten geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

Der Ausschuss diskutiert über die diesem Protokoll beigelegte Finanzentwicklung der Stadtgemeinde. Das Jahresergebnis des Gesamthaushaltes per 31.12.2014 weist einen Stand von – € 209.944,10 auf.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zum 30. Juni 2014, sowie der Lagebericht gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung, liegen dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss konnte sich im Zuge der Einsichtnahme vom Bestätigungsvermerk der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH vom 23. Jänner 2015 und dem beigefügten Lagebericht überzeugen.

ANTRAG

Der Prüfungsausschuss nimmt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2014 samt Unterlagen der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zur Kenntnis und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechenwerkes.

Der Rechnungsabschluss kann nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezeichnet werden.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Antwort:

Der Bürgermeister und der KV bedanken sich für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 wie auch die Darstellung der Finanzentwicklung der Stadtgemeinde. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Beschluss des Rechnungsabschlusses eingebunden.

Bericht PA:
Fa. Gentile/Bruno Unterluggauer

Dem Prüfungsausschuss liegen die Belege bezüglich Zahlungen der Pizzeria Gentile/Bruno Unterluggauer wie folgt vor:

€ 33.146,82 – Zahlungseingang Wien Süd auf das Konto der Stadtgemeinde Purkersdorf per 01.04.2014.

€ 6.450,19 – Rechnung Nr. 2013/3/01 – Mietzinsnachverrechnung für das Jahr 2013 – Der Zahlungseingang auf das Konto Nr. 00634 418 404 per 30.12.2013 liegt vor.

€ 6.450,19 – 1. Rate Rechnung Nr 2014/3/01 (Gesamtbetrag € 12.900,38) – Mietzinsnachverrechnung für die Jahre 2011 und 2012 – Der Zahlungseingang auf das Konto Nr. 00634 418 404 per 11.12.2014 liegt vor.

ANTRAG

Der Prüfungsausschuss stellt das Vorliegen der angeführten Unterlagen fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort:

Der Bürgermeister und der KV danken für die durchgeführte Prüfung bezüglich Ratenzahlung Firma Gentile und nehmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Jahr	Einnahmen AOHH						Ausgaben AOHH						Gesamtabschluss AOHH	
	Anf. Zahlungsr.	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Zahlungsr.	Voranschlags- betr.	Anf. Zahlunsr.	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Zahlungs- r.	Voranschlags- betr.	Kassen(fehl)- bestand	Jahresergebnis
2005	409.204,44	2.344.259,94	2.753.464,38	2.742.752,61	10.711,77	2.248.300,00	409.204,44	2.342.766,78	2.751.971,22	2.304.156,33	447.814,89	2.248.300,00	438.596,28	1.493,16
2006	449.308,05	2.794.825,78	3.244.133,83	3.189.074,56	55.059,27	2.771.000,00	449.308,05	2.794.825,78	3.244.133,83	2.827.207,93	416.925,90	2.771.000,00	361.866,63	0,00
2007	420.225,90	2.404.937,79	2.825.163,69	2.773.100,73	52.062,96	2.429.300,00	420.225,90	2.252.428,33	2.672.654,23	2.459.784,06	212.870,17	2.429.300,00	313.316,67	152.509,46
2008	387.177,73	2.662.644,21	3.049.821,94	3.019.302,69	30.519,25	2.851.600,00	387.177,73	2.652.866,00	3.040.043,73	2.453.718,90	586.324,83	2.851.600,00	565.583,79	9.778,21
2009	612.961,95	4.446.886,74	5.059.848,69	5.010.650,77	49.197,92	4.506.400,00	612.961,95	4.449.033,46	5.061.995,41	4.272.006,33	789.989,08	4.506.400,00	738.644,44	-2.146,72
2010	811.841,33	2.451.386,16	3.263.227,49	2.643.864,53	619.362,96	2.503.700,00	811.841,33	2.203.606,43	3.015.447,76	2.674.012,83	341.434,93	2.503.700,00	-30.148,30	247.779,73
2011	1.191.437,30	2.711.016,68	3.902.453,98	3.681.935,06	220.518,92	2.724.400,00	1.191.437,30	2.205.560,93	3.396.998,23	2.963.804,93	433.193,30	2.724.400,00	718.130,13	505.455,75
2012	987.868,43	2.642.244,14	3.630.112,57	3.621.561,80	8.550,77	2.505.500,00	987.868,43	2.366.958,00	3.354.826,43	2.804.470,90	550.355,53	2.505.500,00	817.090,90	275.286,14
2013	832.722,34	2.758.916,77	3.591.639,11	3.333.758,34	257.880,77	2.881.500,00	832.722,34	2.247.164,36	3.079.886,70	2.605.454,91	474.431,79	2.881.500,00	728.303,43	511.752,41
2014	1.182.508,53	3.458.963,28	4.641.471,81	4.599.397,61	42.074,20	3.886.700,00	1.182.508,53	3.668.907,38	4.851.415,91	4.305.730,93	545.684,98	3.886.700,00	293.666,68	209.944,10
2015			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00
2016			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00
2017			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00
2018			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00
2019			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00
2020			0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	0,00

Jahr	in TEUR	Ergebnis des Vorjahres		Einnahmen		Ausgaben		Jahresergebnis		Summen		Gesamt
	Kassastand	OHH	AOHH	OHH	AOHH	OHH	AOHH	OHH	AOHH	OHH	AOHH	
2005	301	0	1	14.047	2.344	14.047	2.343	0	1	14.047	2.344	16.392
2006	187	0	1	14.057	2.793	14.056	2.795	1	0	14.057	2.795	16.852
2007	232	1	0	15.234	2.405	15.235	2.252	0	153	15.235	2.405	17.640
2008	454	0	153	15.365	2.510	15.365	2.653	0	10	15.365	2.663	18.028
2009	-57	0	10	16.768	4.437	16.768	4.449	0	-2	16.768	4.447	21.215
2010	597	0	-2	16.934	2.449	16.934	2.201	0	248	16.934	2.449	19.383
2011	201	0	248	18.786	2.463	18.786	2.206	0	505	18.786	2.711	21.497
2012	192	0	505	19.026	2.137	19.026	2.367	0	275	19.026	2.642	21.668
2013	354	0	275	20.300	2.484	20.300	2.247	0	512	20.300	2.759	23.059
2014	991	0	512	20.890	2.947	20.890	3.669	0	-210	20.890	3.459	24.349
2015		0	-210	0	210	0	0	0	0	0	0	0
2016		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2017		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Jahr	Einnahmen OHH							Ausgaben OHH							Gesamtabschluss OHH	
	Anf. Zahlungr.	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Zahlungr.	Voranschlags- betr.		Anf. Zahlungr.	Anordnungssoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Zahlungr.	Voranschlags- betr.	Kassen(fehl)- bestand	Jahresergebnis	
2005	1.006.591,31	14.047.318,42	15.053.909,73	14.117.990,72	935.919,01	14.068.200,00		1.006.591,31	14.047.318,42	15.053.909,73	14.155.669,58	898.240,15	14.068.200,00	-37.678,86	0,00	
2006	935.919,01	14.056.939,25	14.992.858,26	13.963.156,29	1.029.701,97	13.982.100,00		935.919,01	14.055.844,66	14.991.763,67	14.078.352,99	913.410,68	13.982.100,00	-115.196,70	1.094,59	
2007	1.029.701,97	15.235.327,05	16.265.029,02	15.191.047,56	1.073.981,46	14.810.700,00		1.029.701,97	15.235.327,05	16.265.029,02	15.170.481,73	1.094.547,29	14.810.700,00	20.565,83	0,00	
2008	1.094.547,29	15.365.071,63	16.459.618,92	15.247.473,92	1.212.145,00	15.242.100,00		1.094.547,29	15.365.071,63	16.459.618,92	15.203.815,83	1.255.803,09	15.242.100,00	43.658,09	0,00	
2009	1.255.803,09	16.767.734,95	18.023.538,04	16.591.982,64	1.431.555,40	17.145.500,00		1.255.803,09	16.767.734,95	18.023.538,04	17.239.415,15	784.122,89	17.145.500,00	-647.432,51	0,00	
2010	1.431.555,40	16.934.225,24	18.365.780,64	16.995.047,85	1.370.732,79	16.791.900,00		1.431.555,40	16.934.225,24	18.365.780,64	17.249.323,47	1.116.457,17	16.791.900,00	-254.275,62	0,00	
2011	1.370.732,79	18.785.963,14	20.156.695,93	18.661.960,36	1.494.735,57	18.474.600,00		1.370.732,79	18.785.963,14	20.156.695,93	19.004.667,79	1.152.028,14	18.474.600,00	-342.707,43	0,00	
2012	1.494.735,57	19.025.570,02	20.520.305,59	18.880.601,87	1.639.703,72	19.145.500,00		1.494.735,57	19.025.570,02	20.520.305,59	19.164.516,37	1.355.789,22	19.145.500,00	-283.914,50	0,00	
2013	1.639.703,72	20.300.307,66	21.940.011,38	20.089.918,29	1.850.093,09	20.335.900,00		1.639.703,72	20.300.307,66	21.940.011,38	20.821.648,26	1.118.363,12	20.335.900,00	-731.729,97	0,00	
2014	1.850.093,09	20.889.665,06	22.739.758,15	20.876.143,45	1.863.614,70	21.200.100,00		1.850.093,09	20.889.665,06	22.739.758,15	21.726.592,99	1.013.165,16	21.200.100,00	-850.449,54	0,00	
2015			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	
2016			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	
2017			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	
2018			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	
2019			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	
2020			0,00		0,00					0,00		0,00		0,00	0,00	

Punkt: GR0035 – STR WOLKERSTORFER Harald

Gegenstand: Änderungen in Ausschüssen u.ä.

Herr GR Manfred Weinzingler ist aus dem Prüfungsausschuss als Mitglied ausgeschieden. Im Auftrag der Fraktion der **Liste „Die Purkersdorfer Sozialdemokraten- Liste Schlögl (SPÖ)“** stelle ich folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat entsendet statt GR Manfred Weinzingler Herrn

GR Ing. Stefan STEINBICHLER

in den Prüfungsausschuss.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0036 – STR PANNOSCH Mag. Karl

**GR0036 Einspruch Fredi und Dragana Stijepic Ratenbescheid -
Aufschließungsabgabe**

Mit Bescheid des Stadtrates vom 27.11.2014, StR1048, wurde Herrn und Frau Fredi und Dragana Stijepic eine Zahlungserleichterung in Form von Ratenzahlungen für vorgeschriebene Aufschließungsabgaben im Betrage von Euro 22.183,00 gewährt, und zwar wie folgt:

Erste Zahlung mit Fälligkeit 20.12.2014 von Euro 7.000,00 und ab 01.02.2015 24 Monatsraten; Verzinsung 6% p.a. entsprechend § 212 BAO.

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Fredi und Dragana Stijepic fristgerecht am 15.12.2014 mit der Begründung Einspruch erhoben, dass aufgrund der Stromeinleitungs- bzw. Stromanschlusskosten die vom Stadtrat bewilligten Ratenzahlungen für sie nicht finanzierbar seien, bzw. sie mit dieser Art der Ratenzahlung nicht einverstanden sind und ersuchen daher dem ursprünglichen Zahlungsvorschlag, 1.Rate am 1.01.2015, € 7.000,00; 2.Rate am 01.12.2015, € 7.000,00; 3.Rate am 31.12.2016, € 8.183,00, stattzugeben.

ANTRAG = Berufungsentscheidung

Bescheid

Über die Berufung von Herrn und Frau Fredi und Dragana Stijepic vom 15.12.2014 gegen den Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 27.11.2014, STR1048, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf in seiner Sitzung am 24. März 2015, GR0036, wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß §§ 243, 262 iVm § 288 Abs. 1 BAO wird der Berufung von Herr und Frau Fredi und Dragana Stijepic vom 15.12.2014 hinsichtlich der erteilten Zahlungserleichterung statt gegeben und der Bescheid über die Zahlungserleichterung dahingehend abgeändert dass er wie folgt zu lautet:

Gemäß 212 BAO wird dem Ansuchen um Zahlungserleichterung von Herr und Frau Fredi und Dragana Stijepic entsprochen und wird die Abstattung des mit Bescheid des Stadtamtes vom 22.09.2014, B-131/-wo-3930/7-2014, vorgeschriebenen Betrages an Aufschließungsabgaben in Höhe von € 22.183,00 für die Liegenschaft Purkersdorf, Am Bahnweg 8, wie folgt bewilligt:

1. Rate	01.01.2015	€	7.000,00
2. Rate	01.12.2015	€	7.000,00
3. Rate	31.12.2016	€	8.183,00

Der Betrag ist grundbücherlich sicher zu stellen. Die erste Rate ist mit Rechtskraft dieses Bescheides fällig.

Für die durch die Zahlungserleichterung ausgelöste Hemmung der Einbringung der rechtskräftig vorgeschriebenen Abgabe sind Stundungszinsen zu entrichten, die in einem abgesonderten Bescheid im Sinne § 212 b BAO vorzuschreiben sind.

Begründung

Mit Schreiben vom 9.September 2014 haben Herr und Frau Fredi und Dragana Stijepic um Ratenzahlung für die vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben (Euro 22.183,00) wie folgt ersucht:

1.Rate am	01.01.2015	Euro 7.000,00
2.Rate am	01.12.2015	Euro 7.000,00
3.Rate am	31.12.2016	Euro 8.183,00

Der Stadtrat ist in seiner Sitzung vom 25. November 2014 diesem Zahlungsvorschlag nicht näher getreten, hat aber eine Ratenzahlung in der Form, dass die

erste Zahlung mit Fälligkeit 20.12.2014 von Euro 7.000,-- festgesetzt wird und ab 01.02.2015 24 Monatsraten, Verzinsung 6% p.a. entsprechend § 212 BAO, gewährt.

Dazu hat die Berufungsbehörde erwogen:

Die Abgabenbehörde kann über Ansuchen Zahlungserleichterungen gewähren. Ein Ansuchen eines Abgabepflichtigen hat eine Erklärung zu enthalten, inwieweit die sofortige Einhebung der fälligen Abgabe eine erhebliche Härte darstellt und dass durch eine etwaige Bewilligung einer Zahlungserleichterung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht besteht.

Ein Ansuchen um Zahlungserleichterung ist der Abgabenbehörde mit der Ersuchen einer ratenweisen Abstattung (1.Rate am 1.01.2015, € 7.000,00; 2.Rate am 01.12.2015, € 7.000,00; 3.Rate am 31.12.2016, € 8.183,00) zu bewilligen, zugegangen; eine Begründung, insbesondere eine Erklärung, die die Einbringung der Abgabe als erhebliche Härte erscheinen lässt, ist insofern erfolgt, als die bekannt gegebenen zusätzlichen Kosten für die zu errichtende Stromversorgung für die Liegenschaft plausibel erscheinen.

In der Entscheidung, Zahlungserleichterungen zu bewilligen, ist die Abgabenbehörde grundsätzlich frei.

Die Festlegung des angesuchten Zahlungszeitraumes erscheint dem Gemeinderat als angemessen.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß **§ 212 BAO** kann die Abgabenbehörde über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Entrichtung einer fälligen Abgabenschuld in Raten bewilligen. Im Ansuchen ist der Abgabenbehörde darzulegen, inwieweit die sofortige Erhebung der fälligen Abgabe eine erhebliche Härte darstellt und dass durch eine etwaige Bewilligung einer Zahlungserleichterung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht besteht.

BAO § 288. (1) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so gelten für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdevorentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 243 BAO Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 262 (1) BAO Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

212b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Abweichend von § 212 Abs. 2 erster Satz sind Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb einem Monat ab Zustellung schriftlich – oder in einer anderen technischen Form:e-mail,Fax – beim Stadtamt Purkersdorf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Telefax: 02231/62267

[email:gemeinde@purkersdorf.at](mailto:gemeinde@purkersdorf.at)

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden,
- eine Begründung

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109,BIC:BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0037 Peiker Julia Berufung Ratenbescheid

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 28. Oktober 2014, StR 1027, wurden Frau Julia Peiker 12 Monatsraten, beginnend ab 01.11.2014, Verzinsung 6% p.a. entsprechend § 212 BAO, für die Aufrollung der Kanalbenützungsgebühr (ab dem 1.12.2009) für die Liegenschaft 3002 Purkersdorf, Robert Hamerling Gasse 10, gewährt. Der Bescheid des Stadtrates datiert vom vom 03.11.2014.

Gegen diesen Bescheid hat Frau Peiker fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Begründet worden ist die Berufung insbesondere damit, dass im Bescheid unter Hinweis auf § 93 Abs. 3 lit. a BAO eine Begründung unterblieben ist, obwohl dem Ansuchen nicht vollinhaltlich Recht gegeben worden ist. Das Ansuchen um Ratenzahlung hatte eine Anzahl von 36 Monatsraten beinhaltet und nicht, wie vom Stadtrat beschlossen, eine von 12 Monatsraten.

ANTRAG= Berufungsentscheidung

Bescheid

Über die am 23.11.2014 eingebrachte Berufung von Frau Julia Peiker gegen den Bescheid des Stadtrates, vom 03. November 2014, StR 1027, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf an den Gemeinderat als für die Gewährung von Zahlungserleichterungen zuständige II. Instanz in seiner Sitzung am 24. März 2015, GR0037, wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß §§ 243, 262 iVm § 288 Abs. 1 BAO wird die Berufung von Frau Julia Peiker vom 23.11.2014 hinsichtlich der erteilten Zahlungserleichterung abgewiesen und der Spruch des bekämpften Bescheides bestätigt, hinsichtlich der Begründung wird der bekämpfte Bescheid im Sinne der folgenden Begründung abgeändert.

Begründung

Mit Schreiben vom 26.09.2014 hat Frau Julia Peiker ersucht, die mittel Lastschriftanzeige vom 23.07.2014 (VS 0 7342 1, EDV-Nr. 102612) vorgeschriebene Aufrollung der Kanalbenützungsgebühr (€ 2.851,81) für die Liegenschaft Robert Hamerling-Gasse 10, Zeitraum 01.12.2009 bis 30.06.214, für die Liegenschaft 3002 Purkersdorf, Robert Hamerling Gasse 10, in 36 Monatsraten, abstatten zu dürfen. Der Aufrollung liegen rechtskräftige Abgabenbescheide jeweils vom 25.06.2014 mit Wirksamkeit vom 01.12.2009, 01.10.2010, 01.07.2012 und 01.01.2014 zu Grunde.

Der Stadtrat ist im bekämpften Bescheid vom 03.11.2014, StR 1027, der angesuchten Zahlungserleichterung insoferne gefolgt, als statt der ersuchten ratenweisen Abstattung in 36 Monatsraten 12 Monatsraten gewährt worden sind.

Eine Begründung für die gewährte Zahlungserleichterung durch den Stadtrat ist unterblieben.

Gegen den Bescheid des Stadtrates vom 03.11.2014, STR 1027, hat Frau Peiker das Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig eingebracht. Begründet worden ist die Berufung insbesondere damit, dass im Bescheid unter Hinweis auf § 93 Abs. 3 lit. a BAO eine Begründung unterblieben ist, obwohl dem Ansuchen nicht vollinhaltlich Recht gegeben worden ist. Das Ansuchen um Ratenzahlung hat eine Anzahl von 36 Monatsraten beinhaltet und nicht, wie vom Stadtrat beschlossen, 12 Monatsraten.

Dazu hat die Berufungsbehörde erwogen:

Die Abgabenbehörde kann über Ansuchen Zahlungserleichterungen gewähren. Ein Ansuchen eines Abgabepflichtigen hat eine Erklärung zu enthalten, inwieweit die sofortige Einhebung der fälligen Abgabe eine erhebliche Härte darstellt und dass durch eine etwaige Bewilligung einer Zahlungserleichterung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht besteht.

Ein Ansuchen und Zahlungserleichterung ist der Abgabenbehörde mit der Ersuchen, 36 Monatsraten zu bewilligen, zugegangen; eine Begründung, insbesondere eine Erklärung, die die

Einbringung der Abgabe als erhebliche Härte erscheinen lässt und eine Erklärung, dass eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht besteht, ist unterblieben.

Die fehlenden Erklärungen haben den Stadtrat bewogen, um das Ansuchen nicht gänzlich aus formalen Gründen zurückweisen zu müssen, einen aus seiner Sicht tragbaren und erfüllbaren Zahlungszeitraum festzulegen. In dieser Entscheidung ist die Abgabenbehörde grundsätzlich frei; dies darf vor allem dann unterstellt werden, wenn der Abgabepflichtige bei seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung keine Erklärung abgibt, die die Einbringung der Abgabe aus der Sicht des Abgabepflichtigen als erhebliche Härte erscheinen lassen.

Die Festlegung des Zahlungszeitraumes von 12 Monaten für eine laufende Hausbesitzabgabe (Kanalbenützungsgebühr) erscheint dem Gemeinderat als angemessen.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß **§ 212 BAO** kann die Abgabenbehörde über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Entrichtung einer fälligen Abgabenschuld in Raten bewilligen. Im Ansuchen ist der Abgabenbehörde darzulegen, inwieweit die sofortige Erhebung der fälligen Abgabe eine erhebliche Härte darstellt und dass durch eine etwaige Bewilligung einer Zahlungserleichterung eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht besteht.

BAO § 288. (1) Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so gelten für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdevorentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 243 BAO Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 262 (1) BAO Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich – oder in einer anderen technischen Form: e-mail, Fax – beim Stadamt Purkersdorf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Telefax: 02231/62267

email:gemeinde@purkersdorf.at

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden,
- eine Begründung

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat:

Abstimmungsergebnis: einstimmig